

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

28.2.1941 (No. 8)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1941	Ausgegeben in Straßburg, am 28. Februar 1941	Nr. 8
------	--	-------

Inhalt

	Seite
Verordnung über die Regelung des Urlaubs in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 22. Januar 1941	136
Anordnung Nr. 76 über die Preisgestaltung im Handel mit Obst, Gemüse, Südfrüchten, Trockenfrüchten und Schalenobst im Elsaß vom 28. Januar 1941	144
Anordnung über die Schlachtvieh, Fleisch- und Trichinenschaugebühren vom 6. Februar 1941	147
Verordnung über Fahrgeldentschädigung und Trennungszulagen im Kriege für alle Gefolgschaftsmitglieder in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 10. Februar 1941	148
Verordnung zur Einführung des Luftschutzes im Elsaß vom 12. Februar 1941	150
Anordnung Nr. 79 über die Eierpreise im Elsaß vom 13. Februar 1941	152
Anordnung Nr. 81 über die Preise für Pflanzpfosten im Elsaß vom 13. Februar 1941	153
Verordnung zur einheitlichen Regelung des Pfändungsschutzes für Arbeitseinkommen (Lohnpfändungsverordnung) vom 18. Februar 1941	153
Verordnung über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 4. Februar 1941	157
Durchführungsverordnung vom 5. Februar 1941 zu der Verordnung über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 4. Februar 1941	157
Anordnung über das Bleichen von Spinnstoffen und Spinnstoffwaren in der Spinnstoffindustrie vom 22. Februar 1941	158

Bitte beachten!

Die Einbanddecke mit dem zeitlichen und sachlichen Inhaltsverzeichnis für das Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß, Jahrgang 1940, wird in zirka 8 Tagen vom Verlag der „Straßburger Neueste Nachrichten“ ausgeliefert werden.

Vorbestellungen sind an den Verlag zu richten.

Verlag und Druck: Straßburger Neueste Nachrichten, Straßburg, Blauwoltengasse 17/19. Bezug: Nur durch die Reichspost. Bezugspreis RM. 2.10 für das Vierteljahr zuzüglich Zustellungsgebühr. Einzelnummern durch den Verlag. Der Einzelverkaufspreis beträgt RM. 0.10 für jeden angefangenen Druckbogen, mindestens aber RM. 0.20 für jedes Stück.

Verordnung
über die Regelung des Urlaubs in der privaten Wirtschaft im Elsaß
vom 22. Januar 1941

Zur Regelung des Urlaubs aller Beschäftigten in der privaten Wirtschaft im Elsaß erlasse ich folgende

Verordnung.

Abschnitt I

Urlaub für erwachsene Gesellschaftsmitglieder

§ 1

Die Urlaubsregelung der §§ 2 bis 17 gilt für alle Gesellschaftsmitglieder, die das 18. Lebensjahr überschritten haben und einen Urlaubsanspruch gemäß Abschnitt II dieser Verordnung nicht mehr erwerben. Die Regelung gilt nicht für die in Abschnitt III genannten Gesellschaftsmitglieder des Baugewerbes und der dort aufgezählten Baubewerke. Sie gilt ferner nicht für Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen.

§ 2

Der Urlaub dient der Erholung und der Erhaltung der Arbeitskraft. Er ist daher nach Möglichkeit zusammenhängend zu erteilen, sofern nicht wichtige berechnigte Belange dem entgegenstehen.

§ 3

1. Jedes Gesellschaftsmitglied hat in jedem Kalenderjahr einmal Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub.
2. Der erste Urlaubsanspruch entsteht nach einer ununterbrochenen 6monatigen Dauer (Wartezeit) des Arbeitsverhältnisses. Diese Wartezeit ist bei einem Wiedereintritt in einen Betrieb erneut zu erfüllen.
3. Wechselt das Gesellschaftsmitglied die Arbeitsstätte, so entsteht im neuen Betrieb auch bei Erfüllung der Wartezeit ein weiterer Urlaubsanspruch nur dann, wenn der frühere Betrieb den Urlaub für das laufende Kalenderjahr weder gewährt noch gemäß § 12 abgegolten hat.

§ 4

1. Das Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Wartezeit von 6 Monaten erstmalig erfüllt war oder erfüllt ist.
3. Für Gesellschaftsmitglieder, die künftig nach Vollendung des 18. Lebensjahres in dem gleichen Betrieb bleiben, ist das erste Urlaubsjahr im Sinne dieser Bestimmungen das Kalenderjahr, in dem ein Urlaubsanspruch nach den Abschnitten II, III oder IV dieser Verordnung nicht mehr besteht.

4. Für Gesellschaftsmitglieder, die am 1. Januar 1941 länger als 6 Monate dem Betrieb angehören und nach den Abschnitten II, III und IV keinen Urlaubsanspruch erwerben, ist das erste Urlaubsjahr im Sinne dieser Bestimmungen das Kalenderjahr, in dem sie erstmals mehr als 6 Monate in dem Betrieb tätig waren. Dabei werden auch Lehrjahre sowie sonstige Beschäftigungsjahre vor vollendetem 18. Lebensjahr angerechnet.

§ 5

Bei unständigen Gesellschaftsmitgliedern (Saisonarbeiter und Saisonarbeiterinnen) gilt die Wartezeit auch dann als erfüllt, wenn sie in zwei aufeinanderfolgenden Jahren zusammen mindestens 8 Monate in demselben Betrieb beschäftigt waren. Die unständigen Gesellschaftsmitglieder können jedoch auf Grund dieser Bestimmungen innerhalb von 2 Kalenderjahren nur zweimal einen Urlaubsanspruch erheben.

§ 6

1. Scheidet ein Gesellschaftsmitglied vor dem 1. Mai eines Kalenderjahres aus, so hat es nur dann einen Urlaubsanspruch, wenn seit der Einstellung noch kein Urlaub gewährt wurde und die Wartezeit erfüllt ist. Ist der Urlaub jedoch bereits genommen, so kann die gezahlte Urlaubsvergütung durch den Betriebsführer nicht mehr zurückgefordert werden.
2. Die nach dem 30. April eines Kalenderjahres ausscheidenden Gesellschaftsmitglieder haben Anspruch auf den vollen Urlaub, der ihnen zustände, wenn sie nicht ausscheiden würden.

§ 7

Bei begründeter fristloser Entlassung oder bei vertragswidriger Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch das Gesellschaftsmitglied entfällt der Urlaubsanspruch für das laufende Kalenderjahr in dem bisherigen Betrieb.

§ 8

1. Für die Urlaubsdauer ist die Dauer der Zugehörigkeit zu demselben Betrieb entscheidend.
2. Der Urlaub beträgt:

im 1.—3. Urlaubsjahr	6 Werktagen
" 4.—6. "	8 "
" 7.—9. "	10 "
" 10. und den folgenden Urlaubsjahren	12 "
3. Schwerbeschädigte sowie Schwererwerbsbeschränkte erhalten in allen Fällen einen Zusatzurlaub von 3 Werktagen.

§ 9

Bei der Feststellung des Urlaubsjahres wird die gesamte in demselben Betrieb verbrachte Beschäftigungszeit nach vollendetem 18. Lebensjahr angerechnet, auch wenn sie nicht zusammenhängend geleistet wurde. Im Falle der Bestimmung von § 4 Absatz 4 wird auch die vor dem 18. Lebensjahr in demselben Betrieb verbrachte Beschäftigungszeit angerechnet. Eine frühere Beschäftigung wird jedoch nicht angerechnet, wenn das Arbeitsverhältnis länger als 2 Jahre zusammenhängend unterbrochen war. Die frühere Beschäftigung bleibt ferner außer Betracht, wenn sie durch eine begründete fristlose Entlassung oder durch Vertragsbruch des Gefolgschaftsmitgliedes beendet wurde.

§ 10

Für die Feststellung der in demselben Betrieb verbrachten Beschäftigungszeit ist es unerheblich, ob der Betriebsinhaber oder der Betriebsführer gewechselt hat, ob fernerhin der Betriebszweck während dieser Zeit geändert wurde.

§ 11

1. Der Urlaub ist abgesehen von besonders begründeten Ausnahmefällen spätestens bis 31. März des folgenden Jahres zu gewähren.
2. Den Zeitpunkt des Urlaubs setzt der Betriebsführer fest, dabei ist den Wünschen der Gefolgschaftsmitglieder nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

§ 12

Eine Abgeltung des Urlaubs ohne Gewährung von Freizeit ist unzulässig. Dies gilt nicht, wenn der Urlaub bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr als bezahlte Freizeit gewährt werden kann. Ausnahmen von dieser Bestimmung kann auf begründeten Antrag im Einzelfalle der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - Referat: Reichstreuhand der Arbeit, Straßburg, zulassen.

§ 13

1. Bei Krankheit und bei Aussetzen mit Zustimmung des Betriebsführers kann, wenn die Arbeitsunterbrechung länger als 4 Monate andauert, der Urlaub für jeden weiteren angefangenen Monat um 1/12 gekürzt werden. Ist die Krankheit als Folge eines Betriebsunfalles entstanden, oder ist sie nicht von der oben angegebenen Dauer, so ist der Urlaub in voller Höhe zu gewähren.
2. Erkrankt ein Gefolgschaftsmitglied während des Urlaubs derart, daß die Krankheit den Erholungszweck des Urlaubs vereitelt, und hält die Krankheit länger als vier aufeinanderfolgende Tage innerhalb der Urlaubszeit an, so wird, sofern die Krankheit und ihre Ursache durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden, die Krankheit ihm auf den Urlaub nicht angerechnet. Das Gefolgschaftsmitglied hat sich jedoch nach Ablauf des regelmäßigen Urlaubs oder, falls die Krankheit über das Urlaubs-

ende fortbauert, nach Beendigung der Krankheit zunächst dem Betriebsführer zur Dienstleistung zur Verfügung zu stellen. Der Betriebsführer entscheidet, in welcher Zeit die durch die Krankheit ausgefallenen Urlaubstage nachgeholt werden können.

§ 14

Wird der Urlaub in Form von Werkferien (Schließung des Betriebs für eine bestimmte Urlaubsdauer) gewährt, so haben diejenigen Gefolgschaftsmitglieder, die noch keinen Urlaubsanspruch haben, Anspruch auf Beschäftigung oder auf Bezahlung des ausfallenden Verdienstes. Das gleiche gilt für die Gefolgschaftsmitglieder, deren Urlaubsanspruch geringer ist als die Dauer der Werkferien für die den zustehenden Urlaub überschreitenden Tage der Werkferien. Die Gefolgschaftsmitglieder sind zur Leistung angemessener Arbeit verpflichtet. Die Gefolgschaftsmitglieder, deren Urlaubsanspruch höher als die Dauer der Werkferien ist, erhalten den Resturlaub zu einem Zeitpunkt, der der betrieblichen Regelung überlassen bleibt. Auf den § 2 der Verordnung wird hingewiesen.

§ 15

Das Urlaubsentgelt ist bei Antritt des Urlaubs auf Verlangen im voraus zu bezahlen. Für die Urlaubsstunde ist der in den letzten drei Monaten vor Urlaubsantritt erzielte durchschnittliche Stundenverdienst zu vergüten.

§ 16

1. Die Zahl der für den Urlaubstag zu vergütenden Stunden errechnet sich aus der Durchschnittsarbeitszeit des gesamten Betriebes im vergangenen Kalenderjahr. In besonderen Fällen kann jedoch auch die Jahresdurchschnittsarbeitszeit von Betriebsabteilungen oder von Gruppen von Beschäftigten oder von einzelnen Gefolgschaftsangehörigen der Berechnung zugrunde gelegt werden.
2. Ergibt sich im Jahresdurchschnitt eine längere Arbeitszeit als acht Stunden täglich, so ist das Entgelt für den Urlaubstag entsprechend zu erhöhen.
3. Ergibt sich im Jahresdurchschnitt eine kürzere Arbeitszeit als acht Stunden täglich, so kann entweder die Urlaubsdauer oder das Entgelt für den Urlaubstag entsprechend gekürzt werden. Eine Kürzung der Urlaubsdauer unter 6 Urlaubstage darf nicht erfolgen.
4. Die Arbeitstage des Kalenderjahres 1940, an denen infolge kriegerischer Einwirkung oder infolge Evakuierung nicht gearbeitet werden konnte, sind bei der Ermittlung der Durchschnittsarbeitszeit im vergangenen Kalenderjahr nicht anzurechnen.

§ 17

Während des Urlaubs darf das Gefolgschaftsmitglied keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

Abschnitt II

Urlaub für Jugendliche sowie für Führer und Führerinnen der Hitler-Jugend über 18 Jahre

§ 18

Die Bestimmungen der §§ 19 bis 23 gelten für Gefolgschaftsmitglieder, die innerhalb eines Kalenderjahres länger als drei Monate vor Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Betrieb beschäftigt sind. Sie gilt nicht für solche Gefolgschaftsmitglieder im Bau- und Baunebengewerbe. (Vergl. Abschnitt III und IV).

§ 19

Der Betriebsführer hat jedem Gefolgschaftsmitglied für jedes Kalenderjahr, in dem es länger als drei Monate vor vollendetem 18. Lebensjahr ohne Unterbrechung des Lehr- oder Arbeitsverhältnisses bei ihm tätig gewesen ist, unter Fortgewährung der Erziehungsbeihilfe oder des Lohnes Urlaub zu erteilen. Die Pflicht zur Urlaubserteilung besteht nicht, soweit dem Jugendlichen für dasselbe Kalenderjahr bereits von einem anderen Betrieb Urlaub gewährt worden ist. Sie entfällt, wenn der Jugendliche durch eigenes Verschulden aus einem Grunde entlassen wird, der eine fristlose Lösung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigt, oder wenn er das Lehr- oder Arbeitsverhältnis unberechtigt vorzeitig löst.

§ 20

Der Urlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend in der Zeit der Berufsschulferien und in der Zeit eines Lagers oder einer Fahrt der Hitler-Jugend zu erteilen. Er ist spätestens bis 31. März des folgenden Jahres zu gewähren.

§ 21

1. Die Mindestdauer des Urlaubs für Jugendliche beträgt:

unter 16 Jahren	15 Werktag
über 16 "	12 "
2. Sie erhöht sich auf 18 Werktag, wenn der Jugendliche mindestens 10 Tage an einem Lager oder einer Fahrt der Hitler-Jugend teilnimmt.
3. Maßgebend für die Urlaubsdauer ist das Alter des Jugendlichen bei Beginn des Kalenderjahres.

§ 22

Gefolgschaftsmitglieder über 18 Jahre, die als Führer der Hitler-Jugend mindestens 10 Tage an einem Lager oder einer Fahrt der Hitler-Jugend teilnehmen, erhalten ebenfalls einen Urlaub von 18 Werktagen.

§ 23

Während des Urlaubs darf keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit geleistet werden.

Abschnitt III

Urlaubsregelung für das Baugewerbe und Baunebengewerbe

§ 24

1. Die nachstehende Regelung (§§ 25 bis 41) gilt für folgende Betriebsgruppen des Baugewerbes und der Baunebengewerbe:

Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe
(Dazu gehören auch die Betriebe, die Meliorationsarbeiten ausführen, z. B.:

Aptierungs-, Dränierungs- und Bodenkulturarbeiten aller Art einschließlich Grabenräumung, Entwässerung von Grundstücken und größeren urbar zu machenden Bodenflächen einschließlich der Fashinierungsarbeiten und des Verlegens von Dränagerohrleitungen, Herstellung von Vorflutanlagen.)

Ausgenommen sind die Gefolgschaftsmitglieder von Gemischtbetrieben (z. B. Baugeschäft und Schreinerei), die nicht in der Bauabteilung des Gemischtbetriebes beschäftigt sind.

Ausgenommen sind ferner land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Genossenschaften, die Meliorationsarbeiten mit eigenen Arbeitskräften ausführen.

Abbruchgewerbe;
Zimmereigewerbe;
Maler- und Lackierhandwerk;
Stukkateur- und Gipsfargewerbe;
Entrostungs- und Eisenanstrichgewerbe;
Feuerungstechnisches Gewerbe;
Dachdeckergerbe;
Brunnen- und Pumpenbaugewerbe;
Steinholz-, Terrazzo-, Zement-, Gipsfestrich und ähnl. Fußböden verlegende Betriebe;
Straßenbaugewerbe;
Wärme-, Kälte-, schallschutztechnisches Gewerbe;
Gerüstbaugewerbe;
Platten- und Fliesenlegergewerbe;
Straßenwalzengewerbe;
Ofenselegergewerbe;
Steinmetzgewerbe (ohne Bildhauergewerbe);
Bauglaserien einschl. der Kunstverglasung;
Parkettlegergewerbe.

2. Die nachstehende Urlaubsregelung erfasst alle invalidenversicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitglieder in den genannten Gewerben einschließlich der Kraftfahrer, Kutscher, Köche und Wächter. Ausgenommen sind Bürohilfskräfte, z. B. Boten, Pförtner, Reinemachefrauen, Kraftfahrer, die nicht für den Bau, sondern im Bürodienst tätig sind.

3. Die Urlaubsregelung erstreckt sich auch auf die angestelltenversicherungspflichtigen Poliere und Schachtmeister, sie erstreckt sich ferner auf jugend-

liche Gefolgschaftsmitglieder in den obengenannten Gewerbegruppen, soweit sie nicht als Lehrling beschäftigt sind. Für die letzteren gilt der Abschnitt IV dieser Verordnung.

§ 25

Für die in § 24 genannten Gewerbegruppen wird das Urlaubsmarkensystem eingeführt. Hiernach hat der Führer eines solchen Betriebes entsprechend den folgenden Bestimmungen für die Gefolgschaftsmitglieder Urlaubsmarken auf hierfür zu beschaffende Urlaubskarten zu kleben. Das Urlaubsgeld wird auf Grund der geklebten Urlaubskarte anlässlich der Freizeit ausbezahlt.

§ 26

1. Die Gefolgschaftsmitglieder haben nach mindestens 32 Klebewochen (2 volle Urlaubskarten) Anspruch auf eine Freizeit von 4 Werktagen, nach mindestens 48 Klebewochen (3 volle Urlaubskarten) von 6 Werktagen usw.
2. Poliere und Schachtmeister haben nach mindestens 32 Klebewochen (2 volle Urlaubskarten) Anspruch auf eine Freizeit von 8 Werktagen, nach mindestens 48 Klebewochen (3 volle Urlaubskarten) von 12 Werktagen usw.
3. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben nach mindestens 32 Klebewochen (2 volle Urlaubskarten) Anspruch auf eine Freizeit von 12 Werktagen, nach mindestens 48 Klebewochen (3 volle Urlaubskarten) von 18 Werktagen usw.
4. Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte haben Anspruch auf eine zusätzliche Freizeit in Höhe der Hälfte der gemäß Absatz 1 zu gewährenden Freizeit.

§ 27

1. Für jedes Gefolgschaftsmitglied hat der Betriebsführer eine bei den Postämtern im Elsaß, erstmalig im Laufe des Monats Februar 1941, gegen Bezahlung erhältliche Urlaubskarte auszustellen. Es dürfen nur die von der Deutschen Reichspost bezogenen Urlaubskarten verwendet werden. Neben den Personalangaben des Gefolgschaftsmitgliedes ist der ausstellende Unternehmer einzutragen. Als ausstellender Unternehmer gilt derjenige, der jeweils zur Einrichtung der Postgebühr (§ 29) verpflichtet ist.
2. Wechselt das Gefolgschaftsmitglied die Arbeitsstätte, so ist die Urlaubskarte, wenn sie noch nicht verfallen ist (§ 37), im nachfolgenden Betrieb weiter zu verwenden (§ 30 Abs. 2).

§ 28

1. Der Betriebsführer hat bei der Lohnzahlung als zusätzliche Leistung zum Lohn für jede Lohnwoche Urlaubsmarken der folgenden Werte in die Urlaubskarte einzufleben und sogleich mit dem Datum des letzten abgerechneten Arbeitstages in Tinte oder durch Stempel zu entwerfen.

Bei einem wöchentlichen Lohn		Wert der zu klebenden Marke
bis 12,— R.M.	0,15 R.M.
von mehr als 12,— "	— 18,— "	0,30 "
" " "	18,— " — 24,— "	0,45 "
" " "	24,— " — 30,— "	0,55 "
" " "	30,— " — 36,— "	0,65 "
" " "	36,— " — 42,— "	0,80 "
" " "	42,— " — 48,— "	0,90 "
" " "	48,— " — 60,— "	1,10 "
" " "	60,— " — 72,— "	1,35 "
" " "	72,— " — 90,— "	1,65 "
" " "	90,— " — 120,— "	2,10 "
" " "	120,— "	2,50 "

2. Bei einem wöchentlichen Lohn von mehr als 130 R.M. bis 160 R.M. ist neben dem Markenwert von 2,50 R.M. der Markenwert von 0,45 R.M. zu kleben; bei einem wöchentlichen Lohn von mehr als 160,— R.M. neben dem Markenwert von 2,50 R.M. der Markenwert von 0,90 R.M.
3. Bei 14-tägiger Lohnzahlung ist der Markenwert für die einzelne Woche nach der Hälfte des auf die zwei Lohnwochen entfallenden Lohnes zu bestimmen; bei monatlicher Lohnzahlung nach einem Viertel des auf den Monat entfallenden Lohnes.
4. Für Poliere und Schachtmeister sind die sich nach Ziffern 1 bis 3 ergebenden Markenwerte je zweimal zu kleben (Gehalt = Lohn).
5. Für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind die sich nach Ziffern 1 bis 3 ergebenden Markenwerte je dreimal zu kleben.
6. Für den Zusatzurlaub der Schwerbeschädigten, den diese gemäß § 26 Ziffer 4 zu beanspruchen haben, sind keine Urlaubsmarken zu kleben. Das Urlaubsentgelt für diesen Zusatzurlaub ist vielmehr von dem Betrieb, bei dem der Schwerbeschädigte den Urlaub nimmt, bei Urlaubsantritt zu bezahlen. Es beträgt die Hälfte des für den Urlaub zur Einlösung gelangenden Urlaubsmarkenbetrages.
7. Die Urlaubsmarken werden von den Postämtern ausgegeben. Die Marken dürfen nur von der Post bezogen werden.
8. Arbeitet das Gefolgschaftsmitglied im gleichen oder nacheinander in verschiedenen Betrieben in mehreren Lohnwochen nicht an allen Arbeitstagen, so sind die Marken für das Entgelt dieser Arbeitstage bis zu 6 Arbeitstagen möglichst im gleichen Wochenabschnitt der Urlaubskarte zu verkleben; das gilt nicht, wenn zwischen diesen unvollständigen Lohnwochen eine Lohnwoche liegt, in der das Gefolgschaftsmitglied an sämtlichen Tagen gearbeitet hat. Ergibt sich hierbei lediglich ein überschüssiger Arbeitstag, so kann der diesem Tag entsprechende Markenwert einer vollen Klebewoche zugeschlagen werden.
9. Sind in einer oder mehreren Wochen keine Marken zu kleben, so dürfen keine Wochenabschnitte freigelassen werden; vielmehr sind die nächsten Marken gegebenenfalls unter Beachtung der Ziffer 8 dieses Paragraphen, an die zuletzt geklebten Marken anschließend zu kleben.

§ 29

Die Deutsche Reichspost erhebt für den Vertrieb der Urlaubsmarken und für die Auszahlung des Urlaubsgeldes eine Gebühr. Die Höhe der Gebühr wird durch Verordnung des Reichspostministers festgesetzt. Darin wird auch bestimmt, daß diese Gebühr von dem jeweiligen Unternehmer beim Entwerfen der ersten Urlaubsmarke durch Postwertzeichen oder durch Absender — Freistempeler — auf der Urlaubskarte zu entrichten ist, und daß die Wertzeichen sogleich mit dem Entwertungsdatum der ersten Urlaubsmarke in Tinte oder durch Stempel zu entwerfen sind.

§ 30

1. Die Urlaubskarte ist während der Dauer des Arbeitsverhältnisses im Betriebe aufzubewahren und zu verwalten. Bei der Aufbewahrung der Urlaubskarte und bei der Erhebung des Urlaubsgeldes (§ 32) ist die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Dem Gefolgschaftsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die Urlaubskarten zu gewähren. Der Betriebsführer ist verpflichtet, auf Verlangen die Urlaubskarten dem Chef der Zivilverwaltung, Finanz- und Wirtschaftsabteilung, Referat: Reichstreuhänder der Arbeit, oder seinem Beauftragten zur Prüfung vorzulegen. Der Betriebsführer ist verpflichtet, einen Abdruck der vorliegenden Urlaubsmarkenregelung in jeder Betriebsstätte durch Anschlag so bekanntzugeben, daß allen Gefolgschaftsmitgliedern die Einsichtnahme in diese Bestimmungen ermöglicht ist.
2. Dem Gefolgschaftsmitglied ist beim Ausscheiden aus dem Betrieb die laufende Urlaubskarte nebst etwaigen älteren noch nicht eingelösten Karten auszuhändigen. Sämtliche Karten hat das Gefolgschaftsmitglied seinem neuen Betriebsführer zur Verwaltung zu übergeben. Stellt der Betriebsführer fest, daß dem neuereinstellten Gefolgschaftsmitgliede eine Urlaubskarte nicht oder in unvorschriftsmäßig geführtem Zustande ausgehändigt wurde, so hat er unverzüglich von dem vorhergehenden Betriebsführer, unter Meldung an den Chef der Zivilverwaltung, Finanz- und Wirtschaftsabteilung, Referat: Reichstreuhänder der Arbeit, die Abstellung des Mangels zu fordern.

§ 31

1. Das Urlaubsgeld kann, abgesehen von den Fällen der §§ 34 bis 36, nur in Verbindung mit der Erfüllung des Anspruchs auf die entsprechende Freizeit ausgezahlt werden.
2. Der Urlaub ist nach Wahl des Gefolgschaftsmitgliedes für Urlaubsabschnitte, die sich aus mindestens 32 oder um weitere je 16 Wochen steigend, aus höchstens 96 Klebewochen ergeben, zusammenhängend zu erteilen, wobei für den Regelfall (§ 26 Ziffer 1) je 16 Wochenabschnitte einem Urlaub von zwei Tagen entsprechen.
3. Der Zeitpunkt des Urlaubsantritts wird von dem Betriebsführer unter tunlicher Berücksichtigung der Wünsche des Gefolgschaftsmitgliedes nach den Bedürfnissen des Betriebes bestimmt; er darf jedoch nicht später als 6 Tage nach dem Tage der Frei-

gabe der Urlaubskarte liegen. Bei einem Urlaubsabschnitt von 96 Wochen ist jedoch auf Verlangen des Gefolgschaftsmitgliedes der Urlaubsbeginn so festzusetzen, daß die achtwöchige Frist des § 33 gewahrt bleibt.

4. Der Urlaub kann auch an die Beendigung der Tätigkeit des Gefolgschaftsmitgliedes angeschlossen werden. In diesem Falle besteht das Arbeitsverhältnis mindestens bis zur Beendigung des Urlaubs fort; die Bestimmung des § 33 wird hierdurch nicht berührt.
5. Während des Urlaubs tritt das Urlaubsgeld auch im Sinne des Sozialversicherungs- und Steuerrechts an die Stelle des Lohnes. Urlaubsmarken sind auch während des Urlaubs zu kleben; als Lohn gilt hierbei das Urlaubsgeld.

§ 32

1. Das Urlaubsgeld des Gefolgschaftsmitgliedes wird dem Betriebsführer nach näherer Bestimmung des Reichspostministers von dem Postamt ausbezahlt, in dessen Bereich der die Urlaubskarte verwaltende Betrieb liegt. Hierbei sind die für den jeweiligen Urlaubsabschnitt (§ 31 Abs. 2) geltenden, mit Urlaubsmarken geklebten Urlaubskarten abzugeben; auf ihnen ist vorher der mit Schreibmaschine oder handschriftlich mit Tinte auszufertigende Freigabevermerk vom Betriebsführer und vom Gefolgschaftsmitglied zu vollziehen. Der Betriebsführer hat von dem abgehobenen Betrag die gesetzlichen Abzüge einzubehalten und dem Gefolgschaftsmitglied eine Abrechnung auszuhändigen, auf der auch die Urlaubstage zu vermerken sind. Das Urlaubsgeld ist spätestens am Tage vor dem Urlaubsantritt dem Gefolgschaftsmitglied auszuhändigen.
2. Die Auszahlung kann nur dann vorgenommen werden, wenn mindestens zwei vollgeklebte Karten (das sind Karten, auf die Urlaubsmarken für je 16 Wochen geklebt sind) gleichzeitig zur Einlösung vorgelegt werden. Nicht voll geklebte Karten können, abgesehen von den in den §§ 34—36 angeführten Fällen, in keinem Falle eingelöst werden.

§ 33

Tritt ein Gefolgschaftsmitglied, für das Urlaubsmarken für mehr als 96 Wochen geklebt sind, den Urlaub in den auf die 96. Woche folgenden acht Wochen nicht an, so verfallen jeweils die vor den letzten 96 Wochen geklebten Marken. In diesem Falle hat der Betriebsführer die entsprechenden Eintragungen in der Spalte „Wochenbetrag“ der Urlaubskarte zu streichen und gegebenenfalls den Gesamtbetrag der Karte zu berichtigen.

§ 34

1. Der Arbeiter kann sich gegen Aushändigung der Urlaubskarte in nachstehenden Fällen von dem Postamt, in dessen Bereich er seinen Wohnsitz hat, den Betrag der geklebten Marken auszahlen lassen: a) wenn er durch Vorlage des Rentenbescheides oder durch eine entsprechende Bescheinigung der

zuständigen Behörde oder Dienststelle auf der Urlaubskarte nachweist, daß er dauernd erwerbsunfähig geworden ist;

b) wenn er zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht zur Wehrmacht oder zur Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht einberufen wird und dies durch Vorlage des Bestellungsbefehls oder einer mit Dienststempel versehenen Bescheinigung der zuständigen Wehrmachtsdienststelle (Truppenteil usw.) oder Reichsarbeitsdienststelle nachweist.

Für Einberufungen zu Kurzausbildungen oder Übungen gilt dies nicht.

c) wenn er während der Kriegszeit zum Wehrdienst oder zum Polizeidienst einberufen wird und den Nachweis hierüber durch den Einberufungsbefehl oder durch eine entsprechende mit Dienststempel versehene Bescheinigung der zuständigen Wehrmachtsdienst- oder Polizeidienststelle führt.

d) wenn er durch Vorlage einer Bescheinigung seines Betriebsführers nachweist, daß er seit mindestens zwei Monaten eine Tätigkeit in einem Betriebe ausübt, der nicht unter diese Tarifordnung fällt. Der Bescheinigung ist zugleich die unter Ziffer 3 dieses Paragraphen angeführte Bescheinigung über die Abführung der Lohnsteuer hinzuzusetzen. Die Bescheinigung ist vom Betriebsführer nach folgendem Muster auszustellen und vom Arbeitsamt zu bestätigen:

....., den 19
 Der (Die) Arbeiter (in)
 ist seit dem 19.. in meinem

(Nähere Bezeichnung der Betriebsart)

Betrieb beschäftigt.

Der Betriebsführer der Firma

(Unterschrift)

Die Richtigkeit obiger Angaben wird hierdurch bescheinigt.

(Dienststempel)

Das Arbeitsamt

(Unterschrift)

Mein Betrieb fällt nicht unter die Verordnung über den Urlaub nach dem Markensystem im Baugewerbe und im Baunebengewerbe vom 22. Januar 1941 (Abschnitt III).

Die Lohnsteuer für den Betrag der auf der (den) Urlaubskarte (n) des obengenannten Gefolgschaftsmitgliedes geklebten Urlaubsmarken in Höhe von R.M. wird an das Finanzamt abgeführt werden.

Der Betriebsführer der Firma

(Unterschrift)

Die Bescheinigung kann, wenn auf der Urlaubskarte ein Bordruck dafür vorgesehen ist, auch durch Ausfüllung dieses Bordrucks erteilt werden.

2. Der Betrag der geklebten Marken kann ferner von dem Postamt ausgezahlt werden auf Grund eines von dem Chef der Zivilverwaltung im Elsaß, Finanz- und Wirtschaftsabteilung, Referat: Reichstreuhänder der Arbeit, auf die Urlaubskarte selbst gesetzten oder, so weit dies nicht möglich ist, ihr beigefügten, mit Dienststempel versehenen Sonderfreigabevermerks, der zugleich die Angabe enthält, ob der Betrag an den Betriebsführer oder an den Arbeiter zu zahlen ist. Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß, Finanz- und Wirtschaftsabteilung, Referat: Reichstreuhänder der Arbeit, stellt eine solche Bescheinigung nur in Sonderfällen aus, über deren Vorliegen nach pflichtgemäßem Ermessen und unter besonderer Berücksichtigung des Umstandes, daß die Urlaubsmarkenregelung dem Gefolgschaftsmitglied keinen Geldanspruch, sondern einen wirklichen Urlaub zu sichern bestimmt ist, zu entscheiden ist. Derartige Sonderfälle, über deren Vorliegen der Nachweis zu erbringen ist, können insbesondere vorliegen:

a) wenn Urlaubsmarken versehentlich oder unrichtig geklebt sind;

b) wenn ein Gefolgschaftsmitglied nicht nur vorübergehend ins Ausland geht;

c) wenn ein Betriebs- oder Berufswechsel vorliegt und ein Betriebsführer, der eine Bescheinigung gemäß Ziffer 1 c dieses Paragraphen ausstellen könnte, nicht vorhanden ist oder das Arbeitsamt die Bestätigung nicht geben kann;

d) wenn ein Gewerbe, das nach den Bestimmungen dieser Tarifordnung grundsätzlich in ihren Geltungsbereich fällt, für einen Bezirk aus ihrem Geltungsbereich herausgenommen ist.

Der Sonderfreigabevermerk kann bei Arbeitslosigkeit grundsätzlich nicht erteilt werden. Dies gilt hinsichtlich vollgeklebter Karten nicht, soweit ein Urlaubsanspruch bereits entstanden ist, d. h. Urlaubsmarken für mindestens 32 Wochen geklebt sind und die normale Einlösung der Urlaubskarten in Verbindung mit Freizeit nicht mehr möglich ist.

Der Sonderfreigabevermerk kann ferner bei Abbüßung von Freiheitsstrafen grundsätzlich nicht erteilt werden.

3. In den unter Ziffern 1 und 2 aufgeführten Fällen kann die Auszahlung des Urlaubsmarkenbetrages nur erfolgen, wenn außer der jeweils genannten Bescheinigung eine weitere Bescheinigung des Betriebsführers des Betriebes, in dem sich der Arbeiter befindet, oder, wenn er keinem Betrieb angehört, zuletzt befunden hat, vorgelegt wird, daß der auf den Betrag der geklebten Urlaubsmarken entfallende Lohnsteuerbetrag an das Finanzamt abgeführt wird. Der Betriebsführer ist dem Arbeiter gegenüber zur Ausstellung der Bescheinigung nur verpflichtet, wenn dieser mit der Verrechnung des Betrages auf den Lohn einverstanden ist oder ihm die Beträge erstattet hat. Wenn der Betrag der geklebten Marken ausnahmsweise keinen Lohn im steuerrechtlichen Sinne für das Gefolgschaftsmitglied darstellt oder es sich lediglich um den Ersatz

von ohne Rechtsgrund geklebten Marken an den Unternehmer handelt, oder ein Betriebsführer, der die Abführung der Lohnsteuer übernehmen könnte, nicht festzustellen ist, wird die Bescheinigung über die Abführung der Lohnsteuer durch eine Erklärung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß, Finanz- und Wirtschaftsabteilung, Referat: Reichstreuhänder der Arbeit, ersetzt, daß eine Bescheinigung über die Abführung der Lohnsteuer nicht erforderlich ist. In Zweifelsfällen stellt der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß, Finanz- und Wirtschaftsabteilung, Referat: Reichstreuhänder der Arbeit, diese Bescheinigung im Einvernehmen mit dem Finanzamt aus.

§ 35

1. Wird eine Urlaubskarte mit verklebten Urlaubsmarken im Betrieb nachweislich vernichtet oder unbrauchbar und läßt sich der Gesamtbetrag der in ihr verklebt gewesenen Urlaubsmarken einwandfrei nachweisen, so kann dieser Betrag auf Grund einer Ersatz-Urlaubskarte, auf die der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß, Finanz- und Wirtschaftsabteilung, Referat: Reichstreuhänder der Arbeit, im Einvernehmen mit der Reichspostdirektion einen mit Dienststempel versehenen Sonderfreigabevermerk gesetzt hat, durch das zuständige Postamt ausbezahlt werden.
2. Das Verfahren in diesen Fällen wird eingeleitet durch einen Antrag des Betriebsführers beim Chef der Zivilverwaltung im Elsaß, Finanz- und Wirtschaftsabteilung, Referat: Reichstreuhänder der Arbeit. Der Antrag muß innerhalb eines Monats nach Eintritt des Verderbens oder der Vernichtung gestellt werden. Will der Betriebsführer für den Schaden nicht selbst aufkommen, so ist er zur Stellung des Antrags verpflichtet. Dem Antrag sind Ersatz-Urlaubskarten beizufügen. Ein Kleben von Urlaubsmarken in die Ersatz-Urlaubskarten findet nicht statt. Die näheren Vorschriften über die Ersatz-Urlaubskarten, die weiteren Voraussetzungen der Auszahlung und das Verfahren werden durch Verordnung des Reichspostministers festgesetzt; darin wird auch bestimmt, daß der Betriebsführer vor der Abhebung des Betrags auf jeder 16 Wochen oder einen Teil davon umfassenden Ersatz-Urlaubskarte eine Gebühr von 30 *Repf* in Postwertzeichen zu verkleben oder durch Abfenderfreistempel zu entrichten und die Postwertzeichen durch Angabe des Tages ihrer Verwendung mit Tinte oder durch Stempel zu entwerten hat.
3. Der auf Grund der Ersatz-Urlaubskarte zu zahlende Betrag wird von dem Postamt an den Betriebsführer gezahlt, der ihn nach Einbehaltung der gesetzlichen Abzüge dem Arbeiter gesondert auszuhändigen hat. Dem Gefolgschaftsmitglied ist nach Möglichkeit entsprechende Freizeit zu geben.
4. Für die nach der Vernichtung oder dem Verderben zu klebenden Urlaubsmarken sind neue Urlaubskarten anzulegen, die nach den allgemeinen nach dieser Tarifordnung geltenden Bestimmungen zu behandeln sind.

§ 36

1. Stirbt das Gefolgschaftsmitglied und verlangt die Ehefrau, ein Kind oder ein Elternteil die Auszahlung des Urlaubsgeldes, so trägt der Betriebsführer in den Freigabevermerk der Urlaubskarte den Todestag und die Höhe des bis dahin aufgelaufenen Wertes der verklebten Marken ein und hebt den Wertbetrag unter Vorlage der Sterbeurkunde oder einer polizeilichen Bescheinigung gegen Empfangsbescheinigung bei dem zuständigen Postamt ab. Als dann händigt er den Betrag nach Abzug der darauf entfallenden Lohnsteuer dem betreffenden Angehörigen aus.
2. Stirbt der Arbeiter, für den eine Urlaubskarte ausgestellt ist, zu einer Zeit, in der er keinem unter diese Tarifordnung fallenden Betriebe angehört, so kann die Urlaubskarte von der Ehefrau, einem Kinde oder Elternteil bei dem zuständigen Postamt gegen Empfangsbescheinigung bar eingelöst werden. Dabei müssen vorgelegt werden die Sterbeurkunde oder eine polizeiliche Bescheinigung des Sterbefalles und eine Bescheinigung des letzten Betriebsführers darüber, daß der auf das Urlaubsgeld entfallende Lohnsteuerbetrag an das Finanzamt abgeführt wird. Der Betriebsführer braucht die Bescheinigung nur auszustellen, wenn der Empfangsberechtigte ihm den Betrag erstattet hat. Ist ein Betriebsführer, der die Abführung des Betrags übernehmen könnte, nicht festzustellen, so kann die Bescheinigung über die Abführung der Lohnsteuer durch eine im Einvernehmen mit dem Finanzamt abgegebene Erklärung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß, Finanz- und Wirtschaftsabteilung, Referat: Reichstreuhänder der Arbeit, ersetzt werden, daß eine Bescheinigung über die Abführung der Lohnsteuer nicht erforderlich ist.
3. Wird die Urlaubskarte nicht innerhalb von 3 Monaten nach dem Todestag des Gefolgschaftsmitgliedes dem Postamt zur Einlösung vorgelegt, so verfällt sie. Befindet sie sich im Besitz eines Betriebes, so ist sie nach Ablauf der 3 Monate vom Betriebsführer als verfallen ohne Ausfüllung des Freigabevermerks, jedoch unter Angabe des Todestages an das zuständige Postamt abzuliefern.

§ 37

1. Wird die Urlaubskarte nicht binnen zweier Jahre seit dem Entwerten der letzten Marke zur Abhebung des Urlaubsgeldes vorgelegt, so verfällt sie. Wird das Kleben der Marken jedoch innerhalb dieser Frist auf der gleichen oder auf einer neuen Karte fortgesetzt, so verfallen die Karten erst, wenn seit dem Entwerten der letzten Marke auf der letzten Karte 2 Jahre verstrichen sind.
2. Die Verfallfrist wird lediglich durch Arbeitslosigkeit sowie durch Ableistung des Wehr- oder Arbeitsdienstes unterbrochen; bei späterer Einlösung der Karte ist die Unterbrechung durch eine Bescheinigung oder sonstige im Besitz des Gefolgschaftsmitgliedes befindliche Urkunde der in Frage kommenden Dienststelle nachzuweisen.

§ 37 a

Soweit Bauarbeiter auf Grund des § 10 Ziffer c der Verordnung über die Urlaubsgewährung im Kalenderjahr 1940 vom 10. September 1940 Anspruch auf einen oder mehrere volle Urlaubstage bei Inkrafttreten der vorliegenden Regelung erworben haben, ist ihnen die Urlaubsvergütung hierfür bis zum 1. April 1941 auszahlbar. Der letzte Absatz des § 10 findet auf diese Fälle keine Anwendung.

Abschnitt IV

Regelung des Urlaubs der Lehrlinge im Bau- und Baunebengewerbe (Vergl. Abschnitt III).

§ 38

Die Gewährung des Urlaubs für Lehrlinge in den in § 24 aufgezählten Gewerbegruppen des Bau- und Baunebengewerbes richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:

§ 39

1. Gefolgschaftsmitglieder, die am 1. Januar eines Kalenderjahres im Lehrverhältnis stehen und nach dem Lehrvertrag voraussichtlich auch am 1. Mai noch stehen werden, haben Anspruch auf Urlaub nach den Bestimmungen des Abschnittes II dieser Verordnung, wenn sie am 1. April des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt sind und in dem Kalenderjahr länger als 3 Monate im Betrieb tätig sind.
2. Diese Gefolgschaftsmitglieder haben Anspruch auf Urlaub nach der Urlaubsmarkenregelung, Abschnitt III, wenn sie am 1. April des Kalenderjahres bereits 18 Jahre alt sind. In diesem Falle sind für sie vom 1. Januar an Marken wie für erwachsene Arbeiter zu kleben. (Abschnitt III einfacher Markentwert, einfache Urlaubsdauer).

§ 40

Gefolgschaftsmitglieder, die im Laufe eines Kalenderjahres in ein Lehrverhältnis eintreten, haben Anspruch auf Urlaub nach den Bestimmungen des Abschnittes II, wenn sie in dem Kalenderjahr länger als 3 Monate vor Vollendung des 18. Lebensjahres in dem Betrieb tätig sind. Lehrlinge, die bereits bei Beginn des Lehrverhältnisses 18 Jahre alt sind oder bis Ende des 3. Monats, gerechnet vom Tage des Beginns des Lehrverhältnisses 18 Jahre alt werden, haben vom Beginn des Lehrverhältnisses an Anspruch auf Urlaub nach der Urlaubsmarkenregelung wie erwachsene Arbeiter (Abschnitt III einfacher Markentwert, einfache Urlaubsdauer).

§ 41

Für Gefolgschaftsmitglieder, die im Lehrverhältnis stehen oder gestanden haben, aber nach dem Lehrvertrag voraussichtlich am 1. Mai nicht mehr stehen werden, gilt gleichfalls die Urlaubsmarkenregelung. Für sie sind vom 1. Januar an Marken zu kleben. Soweit sie am 1. April noch nicht 18 Jahre alt sind, gelten

Strasbourg, den 22. Januar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler.

für sie bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Sätze der jugendlichen Arbeiter gemäß Abschnitt III (dreifacher Markentwert, dreifache Urlaubsdauer) im übrigen die Sätze der erwachsenen Arbeiter (einfacher Markentwert, einfache Urlaubsdauer).

Abschnitt V

§ 42

In jedem Betrieb, der von der vorliegenden Verordnung erfaßt wird, sind die für ihn maßgebenden Abschnitte an sichtbarer Stelle in den Betriebsräumen anzuschlagen. In größeren Betrieben ist durch mehrfachen Anschlag dafür Sorge zu tragen, daß jedes Gefolgschaftsmitglied die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Bestimmungen hat.

§ 43

Ausnahmen von der vorliegenden Verordnung können auf begründeten Antrag durch den Chef der Zivilverwaltung im Elsaß, Finanz- und Wirtschaftsabteilung, Referat: Reichstreuhänder der Arbeit oder durch die von ihm beauftragte Stelle zugelassen oder angeordnet werden.

§ 44

1. Die Verordnung darf zu Ungunsten des Gefolgschaftsmitgliedes in keinem Fall durch Vereinbarung oder Anordnung des Betriebsführers geändert werden. Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die diese Vorschrift umgangen wird. Wer der Verordnung zuwiderhandelt, wird mit einer Ordnungsstrafe in unbeschränkter Höhe bestraft, soweit nicht andere Gesetze eine höhere oder andere Strafe androhen.
2. Außerdem kann die Schließung des Betriebes auf Zeit oder Dauer verfügt oder die Weiterführung des Betriebes von Auflagen abhängig gemacht werden. Den Schuldigen kann die Tätigkeit oder die Betriebsführung auf Zeit oder Dauer unterjagt werden.

§ 45

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß, Finanz- und Wirtschaftsabteilung, erläßt die Anordnungen zur Ergänzung, Änderung und Durchführung dieser Verordnung.

§ 46

1. Die Abschnitte I, II, und V der Verordnung treten mit dem 1. Januar 1941, die Abschnitte III und IV mit Beginn der Lohnwoche in Kraft, in die der 1. Februar 1941 fällt.
2. Die Verordnung über die Urlaubsgewährung im Kalenderjahr 1940 für die private Wirtschaft vom 10. September 1940 (Verordnungsblatt Seite 48) tritt mit dem 1. Januar 1941, der § 10 jedoch erst mit Beginn der Lohnwoche, in die der 1. Februar 1941 fällt, außer Kraft. Der § 10 der genannten Verordnung gilt somit ausdrücklich bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Abschnitte III und IV der vorliegenden Verordnung in Kraft treten.

Anordnung Nr. 76

über die Preisgestaltung im Handel mit Obst, Gemüse, Süßfrüchten, Trockenfrüchten und Schalenobst im Elsaß vom 28. Januar 1941

Auf Grund von § 11 der Verordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß vom 11. August 1940 wird folgendes angeordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Jede Warensendung (Partie) ist als Kalkulationseinheit zu behandeln. Der Abgabepreis der einzelnen Handelsstufen ist auf dem Wege der Kostenrechnung für jede einzelne Sendung (Partie) zu ermitteln. Als Warensendung (Partie) gilt jede Sendung (Dampfer, Waggon, Lastzug, Kahn), die Obst, Gemüse, Süßfrüchte, Trockenfrüchte oder Schalenobst der gleichen Art, jedoch nicht notwendigerweise der gleichen Sorte enthält. Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - kann auf Antrag gestatten, daß mehrere Warensendungen (Partie) zu einem Durchschnittspreis verkauft werden, wenn es sich um Erzeugnisse derselben Art und des gleichen Ursprungslandes handelt.

(2) Die dem Import und Großhandel zugestandene Bruttohöchstverdienstspanne kann im Durchschnitt sämtlicher Verkäufer einer Warensendung (Partie) in Anspruch genommen werden.

(3) Die zugestandenen Bruttohöchstverdienstspannen sind stets an die tatsächliche Ausübung der Handelstätigkeit gebunden.

(4) Wird die Ware aus zweiter Hand übernommen, so darf der Empfänger nur noch den übrig bleibenden Rest der festgelegten Höchstspanne für sich in Anspruch nehmen. Mehr als zwei Händler dürfen in der gleichen Handelsstufe Unkosten oder Verdienst nicht berechnen (§ 7, Abs. 4).

(5) Gibt ein Importeur oder Großhändler Obst, Gemüse oder Süßfrüchte, Original (mit Verderb) weiter, so ist er verpflichtet, seinem Abnehmer den tatsächlichen Verderb in voller Höhe zu vergüten.

(6) Der Verkauf nach Stückzahl oder in Kolli an den Einzel- und Ambulanten-Handel ist nur mit Angabe des Bruttogewichts zulässig. Ausgenommen sind Zitronen und Gemüse, das handelsüblich stückweise verkauft wird (§ 7, Abs. 5).

§ 2

Erzeuger

(1) Inländische Erzeuger dürfen keinen höheren Preis fordern oder sich gewähren lassen, als der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - zuläßt.

(2) Erzeuger dürfen beim Verkauf an den Großhandel höchstens den nach Absatz 1 zulässigen Erzeugerpreis berechnen.

(3) Beim Verkauf an den Kleinhandel darf eine Höchstverdienstspanne von 10 v. H. auf den Erzeugerpreis berechnet werden. Erzeuger, die an den Verbraucher unmittelbar verkaufen, dürfen höchstens die Kleinhandelsspanne (§ 6) berechnen. Durch die vorstehenden Verdienstspannen sind Schwund und Verderb in jedem Falle mit abgegolten.

§ 3

Importhandel

(1) Als Importeur gilt, wer Waren im Auslande außerhalb des deutschen Reichsgebietes unmittelbar aufkauft.

(2) Die Bruttoverdienstspanne des Importeurs beträgt höchstens:

- | | |
|---|--------------------------------|
| a) bei Abgabe ganzer Warensendungen (Partien) | 12 v. H. |
| b) bei Abgabe in Teilpartien | 15 v. H. des Einstandspreises. |

(3) Der Einstandspreis des Importeurs darf sich nur aus folgenden tatsächlich entstandenen und nachweisbaren Kosten zusammensetzen:

- a) Einkaufspreis der Ware,
- b) Fracht frei Verkaufslager in tatsächlicher Höhe, jedoch nicht über die bahnamtlichen Expeditionsätze hinaus oder, wenn Bahntransport nicht möglich ist, nicht über die zulässigen Tariffätze des Verkehrsgewerbes,
- c) Grenzabfertigungskosten,
- d) Zoll- und Ausgleichsteuer,
- e) amtliches Wiegegeld.

Alle übrigen Nebenkosten sowie Schwund und Verderb sind durch die Bruttoverdienstspanne abgegolten.

(4) Betreibt ein Importeur gleichzeitig ein Großhandelsgeschäft, so darf er nur die ihm als Importeur zustehende Verdienstspanne berechnen.

(5) Betreibt ein Importeur gleichzeitig ein Kleinhandelsgeschäft, so darf er außer der ihm als Importeur zustehenden Verdienstspanne nur die Kleinhandelsverdienstspanne (§ 6) berechnen.

§ 4

Verbandhandel

(1) Die Bruttohöchstverdienstspanne des Verbandhandels mit inländischen Frischwaren, ausgenommen Waldfrüchte und Pilze, wird auf 10 v. H. des Erzeugerpreises festgesetzt. Durch diese Spanne sind sämtliche dem Verbandhandel entstehenden Unkosten abgegolten, soweit nicht etwa ausnahmsweise die Berücksichtigung besonderer Kosten ausdrücklich genehmigt ist.

(2) Die Verbandhandelsspanne darf nur von den durch den Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - anerkannten Verbandhändlern berechnet werden.

(3) Die Bruttohöchstverdienstspanne von 10 v. H. dürfen nur solche Verbandhändler in Anspruch nehmen, welche die betrieblichen Voraussetzungen eines ordnungsmäßigen Verbandgeschäftes erfüllen (eigenes Lager, eigene Verpackungsmittel usw.), und die weiter den Verbandhandel mit allen damit normalerweise verbundenen Unkosten ausüben. Verbandhändler, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, dürfen eine Bruttohöchstverdienstspanne von 6 v. H. des Erzeugerpreises nicht überschreiten.

(4) Folgende Verdienstsätze darf der Verbandhandel in jedem Falle berechnen:

a) Bei Stein- und Beerenobst (außer Zwetschgen)	0,90 R.M. je 50 kg
b) bei Kernobst und Zwetschgen	0,50 " je 50 kg
c) bei Blatt-, Stengel- und Fruchtgemüse	0,60 " je 50 kg 100 Stück od. Bund
d) bei Speisewiebeln	0,40 R.M. je 50 kg
e) bei Kohl- und Wurzelgemüse	0,30 " je 50 kg 100 Stück od. Bund.

§ 5

Großhandel

(1) Die Bruttohöchstverdienstspanne des Großhandels mit in- und ausländischen Frischwaren wird festgesetzt:

1. Für den Platzgroßhandel:

a) bei in- und ausländischem Gemüse und Pilzen auf	12 v. H.
b) bei in- und ausländischen Obst- und Waldfrüchten, ausgenommen Pilzen, sowie Südfrüchten auf	10 v. H.
c) bei Trockenfrüchten und Schalenobst auf	15 v. H. des Einstandspreises.

2. für den Empfangsgroßhändler auf 15 v. H. des Einstandspreises.

(2) Empfangsgroßhändler (Waggonbezieher) haben sich mit den von ihnen laufenden Großhändlern in die Empfangsgroßhandelsspanne angemessen zu teilen.

(3) Die Verdienstspannen des Großhandels dürfen in jedem Falle zur Abgeltung von Schwund und Verderb um 5 v. H. des Einstandspreises erhöht werden. Hierdurch sind Schwund und Verderb in jeder Höhe abgegolten. Lediglich beim Einkauf am Platz darf die erhöhte Verdienstspanne nicht berechnet werden. Der Großhandel darf die Ware nur mit Neugewicht sowie verderbfrei oder unter Vergütung des beim Verkauf tatsächlich vorhandenen Verderbssatzes weitergeben. Die Höhe der Verderbvergütung ist auf der Rechnung zu vermerken.

(4) Bei Einschaltung eines Empfangsgroßhändlers (Waggonbezieher) hat nur dieser Anspruch auf die zur Abgeltung von Schwund und Verderb zugelassene Erhöhung der Verdienstspanne.

(5) Folgende Verdienstsätze darf der Großhandel in jedem Falle berechnen:

a) Bei Stein- und Beerenobst	1,— R.M. je 50 kg
b) bei Kernobst	0,50 " " 50 "
c) bei Kohl-, Blatt-, Stengel-, Frucht- und Sprossengemüse	1,— " " 50 " 100 Stück od. Bund,
d) bei Wurzelgemüse einschließlich Zwiebelgewächsen	0,50 " " 50 " 100 Stück od. Bund.

§ 6

Kleinhandel

(1) Der Einstandspreis des Kleinhandels (Einzel- und Ambulanter Handel) errechnet sich aus dem Einkaufspreis der Ware und dem Kollgeld frei Verkaufsstelle in tatsächlicher Höhe, jedoch nicht über die bahnamtlichen Speditionsätze hinaus.

(2) Die Bruttoverdienstspanne des Kleinhandels auf den Einstandspreis darf folgende Höchstsätze nicht überschreiten:

Obst	30 v. H.
Trockenfrüchte und Schalenobst ..	35 v. H.
Gemüse	40 v. H.

§ 7

Buchführung
und Rechnungsausstellung

(1) Importeur und Großhändler (Verband-, Empfangs- und Platzgroßhändler) sind verpflichtet, die einzelnen Partien laufend zu numerieren. Über jede Partie ist eine Endabrechnung aufzumachen aus der hervorgeht: Art, Güte, Menge, Herkunft, Lieferer, Abgangs- und Empfangstag, Transportmittel und

Transportweg, Frachtkosten, Expeditionskosten (Kollgeld usw.). Weiterhin sind in den Partieabrechnungen die einzelnen Verkäufe aus der Partie lückenlos aufzuzeichnen, so daß der Tag des Verkaufs, der Käufer, die Menge und der Preis insgesamt und die Verkaufseinheit (dz, Kollis usw.) zu ersehen ist.

(2) Importeure, Großhändler sowie Erzeuger, die Großhandelsstätigkeit ausüben (Selbstverkauf an den Großhandel, Einzelhandel und Ambulanten Handel), sind verpflichtet, bei Abgabe der Ware dem Käufer in jedem Falle einen Beleg (Rechnung, Kassenstempel) auszustellen, aus dem Name und Anschrift bzw. Kenn-Nummer des Verkäufers und des Käufers, der Verkaufstag, Art und Menge der verkauften Ware, der Preis insgesamt und je Verkaufseinheit, sowie bei Importeuren und Großhändlern die Partienummer hervorgeht.

(3) Der Großhandel und Kleinhandel müssen über jeden Einkauf einen Beleg einfordern und vorweisen können. Sie dürfen ohne Beleg nicht einkaufen und ohne Beleg gekaufte Ware nicht weiterveräußern.

(4) Importeure und Großhändler, die Ware in der gleichen Handelsstufe weitergeben, sind verpflichtet, die in Anspruch genommene Verdienstschanne auf der Rechnung zu vermerken (§ 1, Abs. 4).

(5) Werden Zitronen und Gemüse stückweise verkauft, so ist auf den Belegen die Stückzahl anzugeben (§ 1, Abs. 6).

§ 8

Umpacken, Verpacken, Transport, Einlagerung

(1) Die durch das Umpacken in Verderb liegender Ware (Obst, Gemüse oder Südfrüchte) entstehenden Unkosten dürfen vom Großhändler und der nachfolgenden Handelsstufe, die das Umpacken vornimmt, in tatsächlicher Höhe, jedoch nicht über den Betrag von 1,20 *R. M.* je 100 kg hinaus dem jeweiligen Verkaufspreis angehängt werden. Die Notwendigkeit des Umpackens und die Höhe der Umpackkosten sind durch Gutachten eines amtlichen Sachverständigen nachzuweisen.

(2) Gibt eine Handelsstufe verpackte Ware (Kollis) unverpackt lose weiter, so ist sie berechtigt, die ihr zugebilligte Verdienstschanne als Abgeltung der Verpackung (Tara) vom Nettopreis der Ware zu berechnen.

(3) Bei Bestellung eigenen Verpackungsmaterials darf eine angemessene Abgeltung für Abnutzung in handelsüblichem Umfang dem Verkaufspreis angehängt werden. Bei Pfandkisten darf die Abnutzungsgebühr (Leihgebühr) nur von dem tatsächlichen Eigentümer der Pfandkisten in Rechnung gestellt werden.

Strasbourg, den 28. Januar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung

In Vertretung:
Reinholdt

Bei Berechnung derartiger Vergütungen sind die Beschaffungskosten und die Benützungsdauer zugrunde zu legen, soweit nicht vom Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - bestimmte Sätze festgelegt sind.

(4) Tatsächlich entstandene und nachweisbare Transportkosten bei Lieferung frei Haus des Empfängers dürfen dem Abgabepreis bis zur Höhe der amtlichen Expeditionskosten angehängt werden. Das gilt nicht für die Fälle, wo der Großhändler den Kleinhandel im Umkreis seines Geschäftssitzes als ständigen Abnehmer durch Rundfahrten mit Kraftwagen beliefert. Besondere Transportkosten dürfen hier nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - berechnet werden.

(5) Kühlungs-, Heizungs- und Lagerungskosten dürfen dann besonders in Rechnung gestellt werden, wenn die Einlagerung der Ware volkswirtschaftlich notwendig und vom Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - veranlaßt oder genehmigt worden ist.

(6) Für die zur Abgeltung von Schwund und Verderb bei vorschreitender Jahreszeit notwendigen Lagerkostenzuschläge, sowohl für die einfache Lagerung wie auch für Kühl- und Kaltlagerung, sind die vom Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - jeweils bekanntgegebenen Bestimmungen maßgebend.

(7) Die Rückfracht für Emballage darf nicht berechnet werden.

§ 9

Pfennigrechnung

Ergeben sich im Handel für die Verkaufseinheit Bruchteile von Pfennigbeträgen, so sind Bruchteile von 0,4 *Rpf.* nach unten und Bruchteile von über 0,4 *Rpf.* nach oben abzurunden.

§ 10

Festsetzung von Höchstpreisen

Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - kann durch besondere Anordnungen Höchstpreise für die Abgabe durch den Erzeuger, den Großhandel und den Kleinhandel festsetzen. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, dürfen die festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Anordnung
über die Schlachtvieh-, Fleisch- und Trichinenschaugebühren
vom 6. Februar 1941

Unter Aufhebung entgegenstehender Vorschriften wird bestimmt:

§ 1

Den Tierärzten, Fleischbeschauern und Trichinenschauern stehen für ihre Tätigkeit in der Schlachtvieh- und Fleischschau mit Wirkung vom 1. Februar 1941 und in der Trichinenschau vom Tage ihrer Einführung an Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Tarif zu.

§ 2

Der Tarif ist für alle Beteiligten bindend.

§ 3

Der unmittelbare Einzug der Gebühren von dem Besitzer des Schlachttieres oder des Fleisches ist den Tierärzten, Fleischbeschauern und Trichinenschauern untersagt. Ihre Entlohnung hat unmittelbar aus der Gemeindefasse zu erfolgen. Zu diesem Zwecke sind die Gebühren monatlich unter Angabe von Name und Wohnort des Schlachtvieh- oder Fleischbesizers, Tag und Art der Beschautätigkeit bei der Gemeinde-

fasse anzufordern, der der Einzug der Gebühren nach den für den Einzug öffentlicher Abgaben geltenden Vorschriften obliegt. Die Ausgabe von Gebührenmarken ist zulässig.

§ 4

Eine Entlohnung der Tätigkeit des Tierarztes, Fleischbeschauers oder Trichinenschauers in Form einer Pauschvergütung ist erst bei Schlachtungen von mehr als 100 Tieren, bei Trichinenschau allein von mehr als 100 Schweinen im Monat in einer Gemeinde mit öffentlichem Schlachthaus und Schlachthauszwang zulässig. Eine solche Regelung bedarf der Genehmigung der Verwaltungs- und Polizeiabteilung des Chefs der Zivilverwaltung, die auch die Höhe der Pauschvergütung festsetzt.

§ 5

Diese Anordnung hat keine Gültigkeit für Gemeinden, die zur Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischschau mit oder ohne Trichinenschau Tierärzte oder Laienbeschauer in festbesoldetem Beamten- oder Angestelltenverhältnis angestellt haben.

Strasbourg, den 6. Februar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Verwaltungs- und Polizeiabteilung
 Pflaumer

Anlage

Tarif für die Gebühren in der Schlachtvieh- und Fleischschau einschl. der Trichinenschau

Für ihre Tätigkeit in der Schlachtvieh- und Fleischschau einschl. der Trichinenschau stehen den Tierärzten, Fleischbeschauern und Trichinenschauern, für den Fall der Entlohnung durch Einzelvergütungen, die nachfolgenden Gebühren zu:

- I. Für die Ausführung der ordentlichen Schlachtvieh- und Fleischschau durch Tierärzte oder Fleischbeschauer beim
- | | |
|--|-----------|
| 1. Rind (ausschließlich Kälber) .. | 2,30 R.M. |
| 2. Kalb | 1,20 " |
| 3. Schaf, bei der Ziege, beim Ferkel (einschl. Trichinenschau) | 1,— " |
| 4. Zicklein und Lamm | 0,60 " |
| 5. Schwein (ausschließlich Ferkel) einschließlich Trichinenschau | 2,— " |
| ausschließlich Trichinenschau | 1,25 " |

II. Für die Ausführung der Trichinenschau allein durch Tierärzte oder Trichinenschauer bei

- | | |
|---|-----------|
| 1. Schweinen, Wildschweinen, Hunden oder anderen der Trichinenschau unterworfenen Tieren (ganzer oder halber Tierkörper) | 0,75 R.M. |
| 2. Schinken oder anderen Fleischstücken, je Stück | 0,45 " |
| 3. Speck, je Stück | 0,30 " |

III. Für die Ausführung der ordentlichen Schlachtvieh- und Fleischschau durch Tierärzte beim

- | | |
|--|-----------|
| 1. Pferd und sonstigen Einhufern je Tier | 2,30 R.M. |
| 2. Hund | 1,— " |

- IV. Für die Wiederholung der Schlachtviehbeschau oder für diese Beschau ohne nachfolgende Fleischbeschau die Hälfte der vorstehenden Sätze.
- V. Für die Beschau eingeführten Fleisches
- | | |
|--|-----------|
| für je 10 kg | 0,50 R.M. |
| für jede weiteren angefangenen 10 kg derselben Gattung | 0,10 " |
| bis zum Höchstbetrag von | 2,— " |
| bei Fleisch von Großvieh und | 1,— " |
| bei Fleisch von Kleinvieh. | |
- VI. Wird der Fleischbeschauer oder Fleischbeschauer außerhalb der festgesetzten Beschauezeiten in Anspruch genommen, so erhöhen sich die Gebühren um 50 vom Hundert; erfolgt die Inanspruchnahme an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen, erhöhen sich die Gebühren um 100 vom Hundert.
- VII. Für die Ausführung der Ergänzungsbeschau und der Beschau bei Notschlachtungen, auch ohne vorausgegangene Beschau im lebenden Zustande des Tieres,
- | | |
|---|----------|
| 1. beim Pferd und bei sonstigen Einhufern sowie beim Rind (ausschließlich Kälber) | 4,— R.M. |
| 2. beim Kalb, Schaf und bei der Ziege | 2,50 " |
3. bei sonstigen Kleintieren (einschließlich Ferkel)
 1,50 R.M. |
4. beim Schwein
- | | |
|-------------------------------|--------|
| einschließlich Trichinenschau | 3,25 " |
| ausschließlich | 2,50 " |
- VIII. Neben den Gebühren in Ziffer I—VI besteht kein Anspruch auf Gewährung einer besonderen Ganggebühr und Zeitaufwandsentschädigung. Dagegen besteht neben den Gebühren in Ziffer VII Anspruch auf Reisekostenersatz in Höhe von 0,40 R.M. für jeden begonnenen Kilometer des Hin- und Rückwegs, sofern der Ort der Vornahme der Beschau außerhalb des Wohnortes und mehr als 2 Kilometer von der Wohnung des Tierarztes entfernt gelegen ist.
- IX. Für die endgültige Beurteilung und Kennzeichnung eines Tierkörpers in Fällen, in denen die bakteriologische Fleischuntersuchung notwendig wurde, steht dem Tierarzt nur Ersatz der Reisekosten in Höhe von 0,40 R.M. für jeden begonnenen Kilometer des Hin- und Rückweges zu, sofern der Ort der Vornahme der Beschau außerhalb des Wohnortes und mehr als 2 Kilometer von der Wohnung des Tierarztes entfernt gelegen ist.
- X. Für die Ausstellung einer Bescheinigung
 0,20 R.M. |

Verordnung

über Fahrgeldentschädigung und Trennungszulagen im Kriege für alle Gefolgschaftsmitglieder in der privaten Wirtschaft im Elsaß
vom 10. Februar 1941

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die Dauer des Krieges für alle elsässischen und reichsdeutschen Gefolgschaftsmitglieder in der privaten Wirtschaft im Elsaß, soweit sich nicht aus einer Regelung des Chefs der Zivilverwaltung für einzelne Gewerbe oder Berufe etwas anderes ergibt.

Die Verordnung gilt auch für sogenannte entsandte Gefolgschaftsmitglieder (Stammarbeiter).

§ 2

Fahrgeldentschädigung

(1) Fahrtkosten, die bei der arbeitstäglichen Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln auf dem Weg der Gefolgschaftsmitglieder von ihrer Wohnung

zu der außerhalb ihres Wohnortes gelegenen Arbeitsstelle, für die sie eingestellt sind, entstehen, sind vom Betrieb in folgendem Umfang zu ersetzen:

- bei einem regelmäßigen Bruttowochenverdienst von über 25,— R.M. ist das 2,— R.M. wöchentlich übersteigende Fahrgeld zu erstatten,
- bei einem regelmäßigen Bruttowochenverdienst von 25,— R.M. und weniger, ist das 1,50 R.M. wöchentlich übersteigende Fahrgeld zu erstatten.

(2) Benützt das Gefolgschaftsmitglied ein eigenes Fahrzeug, so ist der Betrag zu vergüten, der dem Gefolgschaftsmitglied nach Absatz 1 bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels zustehen würde.

(3) Ist ein öffentliches Verkehrsmittel nicht vorhanden, so ist für jeden über eine Strecke von 10 Kilometer vom Wohnort zur Arbeitsstelle hinausgehenden Kilometer ein Betrag bis zu 10 Pf. je Woche zu zahlen.

(4) Bei der Beförderung der Gefolgschaftsmitglieder zur Arbeitsstelle mit einem vom Betrieb bereitgestellten Verkehrsmittel, finden die Grundsätze der Absätze 1 und 2 Anwendung.

§ 3

TrennungsentSchädigung

(1) Verheirateten Gefolgschaftsmitgliedern, die von ihrem Wohnort so weit entfernt arbeiten, daß sie nicht täglich nach Hause zurückkehren können, ist eine TrennungsentSchädigung (Verpflegungszuschuß) und zwar bis zur Höhe von 1,— *R.M.*, soweit sie aus Straßburg oder Mülhausen oder aus Städten des Reiches mit mehr als 100 000 Einwohnern kommen, eine solche von 1,50 *R.M.* zu gewähren.

Den verheirateten Gefolgschaftsmitgliedern werden gleichgestellt verwitwete oder geschiedene Gefolgschaftsmitglieder, soweit sie einen eigenen Haushalt führen, sowie ledige, die mit Verwandten aufsteigender Linie, mit Geschwistern oder mit Pflegekindern, zu denen auch uneheliche Kinder zählen, einen gemeinsamen Haushalt führen und die Mittel hierfür ganz oder zu einem überwiegenden Teil aufbringen.

(2) Ein Übernachtungsgeld von 0,50 *R.M.* ist an verheiratete und ledige Gefolgschaftsmitglieder je Kalendertag zu bezahlen.

(3) TrennungsentSchädigung und Übernachtungsgeld ist für alle Kalendertage, an denen das Gefolgschaftsmitglied aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses zur getrennten Haushaltsführung gezwungen ist, zu zahlen. Sie sind auch für Reisetage zu zahlen, es sei denn, daß das Gefolgschaftsmitglied sich weniger als 6 Stunden des Tages außerhalb seines Wohnortes befindet.

(4) Eine TrennungsentSchädigung darf nicht gezahlt werden:

- a) für die Tage, an denen das Gefolgschaftsmitglied schuldhaft die Arbeit ganz oder teilweise versäumt,
- b) für Sonn- und Feiertage, wenn das Gefolgschaftsmitglied entweder vor oder nach diesen Tagen die Arbeit ganz oder teilweise versäumt,

Straßburg, den 10. Februar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler.

c) bei Aufnahme eines Gefolgschaftsmitgliedes ins Krankenhaus mit dem auf die Einlieferung folgenden Tag.

(5) Wird dem Gefolgschaftsmitglied vom Betrieb Verpflegung gewährt, so ist ihm hierfür ein angemessener Satz in Anrechnung zu bringen. Bei Gewährung von Unterkunft darf ein Übernachtungsgeld nicht gezahlt werden.

§ 4

Die in den §§ 2 u. 3 genannten Entschädigungen sind Höchstätze und dürfen nicht überschritten werden.

§ 5

Ausnahmen von dieser Verordnung kann der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung, Referat: Reichstreuhänder der Arbeit - zulassen.

§ 6

Wer den Vorschriften dieser Verordnung oder ihren Durchführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird durch den Chef der Zivilverwaltung, Finanz- und Wirtschaftsabteilung, mit Ordnungsstrafen in unbeschränkter Höhe bestraft.

§ 7

Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - erläßt die Anordnungen zur Ergänzung, Änderung und Durchführung dieser Verordnung.

§ 8

Die Verordnung tritt am 24. Februar 1941 in Kraft.

Verordnung
zur Einführung des Luftschutzes im Elsaß
vom 12. Februar 1941

§ 1

Im Elsaß gelten nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen der §§ 2 bis 8 die nachstehend angeführten Rechtsvorschriften und die zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Verwaltungsbestimmungen:

1. Luftschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 827) in der Fassung vom 8. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1762),
2. Erste Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung der Verordnung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1630),
3. Zweite Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 566) in der Fassung der Verordnung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1626), Erste Ausführungsbestimmungen zum § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Schutzraumbestimmungen) vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 568) und Zweite Ausführungsbestimmungen zum § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Sonderbaubestimmungen) vom 2. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1581),
4. Dritte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 566) in der Fassung der Verordnung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1626),
5. Vierte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 31. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 197) in der Fassung der Verordnung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1626),
6. Fünfte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 21. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 312),
7. Sechste Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 324) in der Fassung der Verordnung v. 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1626),
8. Siebente Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Beschaffung von Selbstschutzgerät) v. 23. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 963) in der Fassung der Verordnung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1626),
9. Achte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Verdunklungsverordnung) vom 23. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 965) in der Fassung der Verordnung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 1626),
10. Neunte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Behelfsmäßige Luftschutzmaßnahmen in bestehenden Gebäuden) vom 17. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1391) in der Fassung der Verordnung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1626), Erste Ausführungsbestimmungen zum § 1 der Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Bestimmungen über die behelfsmäßige Herrichtung von Luftschutzräumen in bestehenden Gebäuden) vom 17. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1393) und Zweite Ausführungsbestimmungen zum § 1 der Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Bestimmungen über Mauerdurchbrüche in bestehenden, unmittelbar benachbarten Gebäuden) vom 12. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 486),
11. Zehnte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Luftschutzmäßiges Verhalten bei Luftangriffen und Luftschutzübungen) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1570),
12. Elfte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Disziplinarstrafordnung für den Sicherheits- und Hilfsdienst I. Ordnung und Luftschutzwardienst) vom 15. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1109). Erste Ausführungsbestimmungen zum § 4 der elften Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Vollzug von Disziplinarstrafen im Sicherheits- und Hilfsdienst I. Ordnung und Luftschutzwardienst) vom 15. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1116),
13. Verordnung über den Luftschutz auf Schiffen vom 7. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2006),
14. Verordnung über die Sozialversicherung der einberufenen Luftschutzdienstpflichtigen vom 11. November 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 2181) nebst Ergänzungsbestimmung vom 8. Dezember 1939 (Reichsministerialblatt 1940 S. 7), Zweite Ergänzungsbestimmungen vom 28. März 1940 (Reichsministerialbl. S. 98), Dritte Ergänzungsbestimmung vom 20. September 1940 (Reichsministerialbl. S. 279),

15. Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung des Luftschutzehrenzeichens vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 71), Satzung des Luftschutzehrenzeichens vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 71),
16. Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung des Luftschutzehrenzeichens vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 73) in der Fassung vom 4. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1563),
17. Verordnung über den Reichsluftschutzbund vom 14. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 784), Satzung des Reichsluftschutzbundes vom 28. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 992).

§ 2

Anderungen oder Ergänzungen des Luftschutzes treten auch im Elsaß in Kraft.

§ 3

Luftschutzpflchtig im Sinne des § 2 des Luftschutzgesetzes sind die Bewohner des Elsaß, Ausländer und Staatenlose, die im Elsaß Wohnsitz, Aufenthalt oder Vermögen haben, und alle juristischen Personen, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten und Einrichtungen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie im Elsaß Sitz, Niederlassung oder Vermögen haben.

§ 4

Soweit in den eingeführten Vorschriften Verwaltungsdienststellen erwähnt werden, die im Elsaß nicht vorhanden sind, tritt an deren Stelle der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - .

§ 5

Für die Durchführung des § 12a der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz ist die Personenschädenverordnung in der Fassung vom 10. No-

vember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1482) nebst den zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und Verwaltungsbestimmungen entsprechend anzuwenden.

§ 6

Über Beschwerden gemäß § 21 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz entscheiden die Landkommissare, über Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen und Anordnungen der Polizeipräsidenten in Straßburg und Mülhausen und des Oberbürgermeisters in Kolmar, der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - .

§ 7

Die Vorschriften der Vierten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung befugt sind, eine Tätigkeit zu betreiben, die einer Genehmigung nach der Vierten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz unterliegt, diese Tätigkeit bis zur Entscheidung über ihren Antrag auf Vertriebsgenehmigung weiterbetreiben dürfen, wenn der Antrag auf Vertriebsgenehmigung bei der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz bis 1. April 1941 eingeht.

§ 8

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1941 in Kraft. Frühere Vorschriften, insbesondere die Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung der Verdunkelung im Elsaß vom 20. Dezember 1940 (Verordnungsblatt S. 493) und die Verordnung über das luftschutzmäßige Verhalten bei Luftangriffen vom 20. Dezember 1940 (Verordnungsblatt S. 494) treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Straßburg, den 12. Februar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter.

Anordnung Nr. 79
über die Eierpreise im Elsaß
vom 13. Februar 1941

Auf Grund von § 11 der Verordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß vom 11. August 1940 wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für ungekennzeichnete Eier, die im Elsaß erzeugt werden, gelten folgende Preise, je Stück:

	Für die Zeit vom	
	1. Februar bis 15. November:	16. November bis 31. Januar:
Erzeugerpreis ..	8 Pf	10 Pf
Preis für Kleinverteiler	9 "	11 "
Verbraucherhöchstpreis	10 "	12 "

§ 2

Für Eier, die aus dem Reich eingeführt werden, gelten folgende Verbraucherhöchstpreise, je Stück:

a) Deutsche Handelsklassen-Eier

G I (vollfrische Eier)

	Für die Zeit vom	
	1. Februar bis 15. November	16. November bis 31. Januar
Klasse:		
S (über 65 g)	13 Pf	15 Pf
A (60—65 g)	12,50 "	14,50 "
B (55—60 g)	12 "	14 "
C (50—55 g)	11,25 "	13,25 "
D (45—50 g)	10,50 "	12,50 "

G II (frische Eier)

S (über 65 g)	12,75 Pf	14,75 Pf
A (60—65 g)	12,25 "	14,25 "
B (55—60 g)	11,75 "	13,75 "
C (50—55 g)	11 "	13 "
D (45—50 g)	10,25 "	12,25 "

b) Ausfortierte Eier

46 g u. darüber	10,50 Pf	12,50 Pf
unter 45 g	9,50 "	11,50 "

Für die Zeit vom
1. April 1. August
bis bis
31. Juli 31. März

c) Enten-Eier

(deutsche u. ausländische)		
60 g u. darüber	10,25 Pf	12,25 Pf
unter 60 g	9,25 "	11,25 "

d) Auslands-Eier

Klasse:

S (über 65 g)	10,50 Pf	12,50 Pf
A (60—65 g)	10 "	12 "
B (55—60 g)	9,50 "	11,50 "
C (50—55 g)	8,75 "	10,75 "
D (45—50 g)	8 "	10 "
Bulgaren- „Original“	9 "	11 "

e) Kühlhaus- und konservierte Eier

Für das ganze Jahr

S (über 65 g)	12 Pf
A (60—65 g)	11,50 "
B (55—60 g)	10,75 "
C (50—55 g)	10,25 "
D (45—50 g)	9,75 "

§ 3

Für Handelsklasseneier, die im Elsaß erzeugt und gekennzeichnet werden, gelten die in § 2 Ziffer a festgesetzten Verbraucher-Höchstpreise.

§ 4

Die Anordnung Nr. 61 über Eierpreise im Elsaß vom 28. November 1940 wird aufgehoben.

Strasbourg, den 13. Februar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

In Vertretung:

Reinboldt

Anordnung Nr. 81
über die Preise für Pfropfreben im Elsaß
vom 13. Februar 1941

Auf Grund von § 11 der Verordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß vom 11. August 1940 wird angeordnet:

§ 1

Für ein- und zweijährige Wurzelreben von Europäerforten auf Amerikanerunterlagsreben werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

Wurzelreben:

Bei Abgabe von		
1—9	10—99	100 Stück
Stück	Stück	u. mehr
Höchstpreis je Stück		
<i>Rpf</i>		

a) auf den Unterlagsforten Verlandieri × Riparia 161—49, Verlandieri × Riparia 34 EM, Verlandieri × Riparia Teleki Kober 8 B, Verlandieri × Riparia Teleki Kober 5 BB, Verlandieri × Riparia Teleki Barr 503	40	35	30
b) auf anderen Unterlagsforten	35	30	25

§ 2

Die Pfropfreben müssen im Wurzelstamm eine Mindestlänge von 28—30 cm, eine gute Bewurzelung und gute Triebbildung aufweisen und an der Verbindungsstelle ringsum vollkommen vernarbt sein.

Der Verkäufer haftet dem Abnehmer für die Sortenreinheit der Edelreiser und der Unterlagen.

§ 3

Die Höchstpreise gelten für sämtliche Pfropfreben, die für das Pflanzjahr 1941 abgegeben werden oder wurden.

§ 4

Die Verpackungskosten sind in den festgesetzten Höchstpreisen einbegriffen.

§ 5

Die Ausfuhr von Pfropfreben nach dem Altreich bedarf der vorherigen Genehmigung der Finanz- und Wirtschaftsabteilung.

§ 6

Die Anordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Straßburg, den 13. Februar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
In Vertretung
Reinholdt

Verordnung

zur einheitlichen Regelung des Pfändungsschutzes für Arbeitseinkommen (Lohnpfändungsverordnung)
vom 18. Februar 1941

§ 1

Arbeitseinkommen

(1) Arbeitseinkommen, das in Geld zahlbar ist, kann nur nach Maßgabe dieser Verordnung gepfändet werden.

(2) Arbeitseinkommen im Sinne dieser Verordnung sind die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und Wehrmachtangehörigen, Arbeits- und Dienstlöhne, Ruhegelder und ähnliche nach dem ein-

seitigen oder dauernden Ausscheiden aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis gewährte fortlaufende Einkünfte, ferner Hinterbliebenenbezüge sowie sonstige Vergütungen für Dienstleistungen aller Art, die die Erwerbstätigkeit des Schuldners vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nehmen.

(3) Die Pfändung des in Geld zahlbaren Arbeitseinkommens erfasst alle Vergütungen, die dem Schuldner aus der Arbeits- oder Dienstleistung zustehen, ohne Rücksicht auf ihre Benennung oder Berechnungsart.

§ 2

Dem Arbeitseinkommen
gleichgestellte Bezüge

Die in dieser Verordnung für das Arbeitseinkommen erlassenen Vorschriften gelten auch für die folgenden Bezüge, soweit sie in Geld zahlbar sind:

1. Bezüge, die ein Gefolgschaftsmitglied zum Ausgleich für Wettbewerbsbeschränkungen für die Zeit nach Beendigung seines Dienstverhältnisses beanspruchen kann;
2. Renten, die auf Grund von Versicherungsverträgen gewährt werden, wenn diese Verträge zur Versorgung des Versicherungsnehmers oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen eingegangen sind.

§ 3

Unpfändbare Bezüge

Unpfändbar sind:

1. zur Hälfte die für die Leistung von Mehrarbeitsstunden gezahlten Teile des Arbeitseinkommens;
2. die für die Dauer eines Urlaubs über das Arbeitseinkommen hinaus gewährten Bezüge, Zuwendungen aus Anlaß eines besonderen Betriebsereignisses und Trengelder, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
3. Aufwandsentschädigungen, Auslöschungsgelder und sonstige soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigungen, das Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial, Gefahrenzulagen und ähnliche, vom Reichsminister der Justiz zu bezeichnende Bezüge, soweit sie durch Gesetz oder Tarif-, Betriebs- oder Dienstordnung festgesetzt sind oder den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
4. Weihnachtsvergütungen bis zum Betrage der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zum Betrage von 150 *R.M.*;
5. Heirats- und Geburtsbeihilfen, sofern die Vollstreckung wegen anderer als der aus Anlaß der Heirat oder der Geburt entstandenen Ansprüche betrieben wird;
6. bei besonderem Einsatz der Wehrmacht die folgenden, auf Grund des Einsatz-Wehrmachtgebührgesetzes — EWGG — vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1531) und seiner Durchführungsbestimmungen an Angehörige der Wehrmacht, des Reichsarbeitsdienstes und an nicht beamtete Gefolgschaftsmitglieder des Reichsarbeitsdienstes gewährten Bezüge: Wehrsold, sämtliche Zulagen einschließlich Front- und Fliegerzulagen, freie Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung, Bekleidungsentschädigung sowie Einkleidungs- und Ausrüstungsbeihilfen, ferner auch die den Gefolgschaftsmitgliedern der Wehrmacht bei besonderem Einsatz neben dem Arbeitseinkommen etwa gewährten besonderen Bezüge;
7. Verstümmelungs- und Verwundetenzulagen und ähnliche Bezüge sowie die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Ehrensolde;

8. Erziehungsgelder, Studienbeihilfen und ähnliche Bezüge;

9. Sterbe- und Gnadenbezüge.

§ 4

Bedingt pfändbare Bezüge

(1) Unpfändbar sind ferner:

1. Renten, die wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichten sind;
2. Unterhaltsrenten, die auf gesetzlicher Vorschrift beruhen, sowie die wegen Entziehung einer solchen Forderung zu entrichtenden Renten;
3. fortlaufende Einkünfte, die ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten oder auf Grund eines Altenteils oder Auszugsvertrags bezieht;
4. Bezüge aus Wittven-, Waisen-, Sterbe-, Hilfs- und Krankenkassen, die ausschließlich oder zu einem wesentlichen Teil zu Unterstützungszwecken gewährt werden.

(2) Diese Bezüge können nach den für Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften gepfändet werden, wenn die Vollstreckung in das sonstige bewegliche Vermögen des Schuldners zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat oder voraussichtlich nicht führen wird und wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Art des beizutreibenden Anspruchs und der Höhe der Bezüge die Pfändung der Billigkeit entspricht.

(3) Das Vollstreckungsgericht soll vor seiner Entscheidung die Beteiligten hören. Die Entscheidung unterliegt der sofortigen Beschwerde (dem Rekurs).

§ 5

Pfändungsschutz
für Arbeitseinkommen

(1) Arbeitseinkommen unterliegt nicht der Pfändung bei Auszahlung für Monate oder Bruchteile von Monaten in Höhe von 130 *R.M.* monatlich, bei Auszahlung für Wochen in Höhe von 30 *R.M.* wöchentlich, bei Auszahlung für Tage in Höhe von 5 *R.M.* täglich und, soweit es diese Beträge übersteigt, zu drei Zehntel des Mehrbetrags.

(2) Gewährt der Schuldner seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder einem unehelichen Kind Unterhalt, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrags für jede Person, der Unterhalt gewährt wird, um ein weiteres Zehntel, mindestens um 15 *R.M.* monatlich (3,60 *R.M.* wöchentlich, 0,60 *R.M.* täglich), höchstens um 50 *R.M.* monatlich (12 *R.M.* wöchentlich, 2 *R.M.* täglich). Der hiernach unpfändbare Teil des Mehrbetrags darf jedoch neun Zehntel des Mehrbetrags bis zu 100 *R.M.* und acht Zehntel des weiteren Mehrbetrags nicht übersteigen.

§ 6

Unterhaltsansprüche

(1) Wegen der Unterhaltsansprüche, die Verwandten, Ehegatten, früheren Ehegatten oder unehelichen Kindern kraft Gesetzes zustehen, sind das Arbeitseinkommen und die in § 3 Nummern 1, 2 und 4 genannten Bezüge ohne die im § 5 bezeichneten Beschränkungen pfändbar. Dem Schuldner ist jedoch so viel zu belassen, als er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber den dem Gläubiger vorgehenden Berechtigten oder zur gleichmäßigen Befriedigung der dem Gläubiger gleichstehenden Berechtigten bedarf; von den in § 3 Nummern 1, 2 und 4 genannten Bezügen hat ihm mindestens die Hälfte des nach § 3 unpfändbaren Betrags zu verbleiben. Der dem Schuldner hiernach verbleibende Teil seines Arbeitseinkommens darf den Betrag nicht übersteigen, der ihm nach den Vorschriften des § 5 gegenüber nicht bevorrechtigten Gläubigern zu verbleiben hätte. Für die Pfändung wegen der Rückstände, die länger als ein Jahr vor dem Antrag auf Erlass des Pfändungsbeschlusses fällig geworden sind, gelten die Vorschriften dieses Absatzes insoweit nicht, als nach Lage der Verhältnisse nicht anzunehmen ist, daß der Schuldner sich seiner Zahlungspflicht absichtlich entzogen hat.

(2) Mehrere nach Absatz 1 Berechtigte sind mit ihren Ansprüchen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen, wobei mehrere gleich nahe Berechtigte untereinander gleichen Rang haben.

- a) die minderjährigen unverheirateten Kinder, der Ehegatte und frühere Ehegatte. Das Verhältnis der minderjährigen unverheirateten Kinder und des Ehegatten zu einem früheren Ehegatten bestimmt das Vollstreckungsgericht nach billigem Ermessen;
- b) die übrigen ehelichen Abkömmlinge, wobei diejenigen, die im Fall der gesetzlichen Erbfolge als Erben berufen sein würden, den übrigen vorgehen, sowie die unehelichen Kinder;
- c) die Verwandten aufsteigender Linie, wobei die näheren Grade den entfernteren vorgehen.

(3) Bei der Vollstreckung wegen der im Absatz 1 bezeichneten Ansprüche sowie wegen der aus Anlaß einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu zahlenden Renten kann zugleich mit der Pfändung wegen fälliger Ansprüche auch künftig fällig werdendes Arbeitseinkommen wegen der dann jeweils fällig werdenden Ansprüche gepfändet und überwiesen werden.

§ 7

Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens

Für die Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens gilt folgendes:

1. Nicht mitzurechnen sind die nach § 3 der Pfändung entzogenen Bezüge, ferner Beträge, die unmittelbar auf Grund steuerrechtlicher oder sozialrechtlicher Vorschriften zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Schuldners abzuführen sind. Diesen Beträgen

können durch Bestimmung des Chefs der Zivilverwaltung Beträge gleichgestellt werden, die der Schuldner zur Erfüllung ähnlicher Verpflichtungen laufend aufzubringen hat.

2. Mehrere Arbeitseinkommen sind vom Vollstreckungsgericht bei der Pfändung zusammenzurechnen. Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie dem Arbeitseinkommen zu entnehmen, das die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Schuldners bildet.
3. Erhält der Schuldner neben seinem in Geld zahlbaren Einkommen auch Naturalleistungen, so sind Geld- und Naturalleistungen zusammenzurechnen. In diesem Fall ist der in Geld zahlbare Betrag insoweit pfändbar, als der nach § 5 unpfändbare Teil des Gesamteinkommens durch den Wert der dem Schuldner verbleibenden Naturalleistungen gedeckt ist.
4. Das der Pfändung unterliegende Arbeitseinkommen des Schuldners ist für die Berechnung des pfändbaren Teils bei Auszahlung für Monate auf einen durch 2 *R.M.*, bei Auszahlung für Wochen auf einen durch 0,50 *R.M.* und bei Auszahlung für Tage auf einen durch 0,10 *R.M.* teilbaren Betrag nach unten abzurunden.
5. Trifft eine Pfändung, eine Abtretung oder eine sonstige Verfügung wegen eines der im § 6 bezeichneten Ansprüche mit einer Pfändung wegen eines sonstigen Anspruchs zusammen, so sind auf die Unterhaltsansprüche zunächst die gemäß § 6 der Pfändung in erweitertem Umfang unterliegenden Teile des Arbeitseinkommens zu verrechnen. Die Verrechnung nimmt auf Antrag eines Beteiligten das Vollstreckungsgericht vor. Der Drittschuldner kann, solange ihm eine Entscheidung des Vollstreckungsgerichts nicht zugestellt ist, nach dem Inhalt der ihm bekannten Pfändungsbeschlüsse, Abtretungen und sonstigen Verfügungen mit befreiender Wirkung leisten.

§ 8

Pfändungsschutz in Ausnahmefällen

Das Vollstreckungsgericht kann dem Schuldner auf Antrag von dem nach den Bestimmungen der §§ 5 und 6 pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens ausnahmsweise einen Teil belassen, wenn dies mit Rücksicht

- a) auf besondere Bedürfnisse des Schuldners aus persönlichen oder beruflichen Gründen oder
- b) auf besonders umfangreiche gesetzliche Unterhaltspflichten des Schuldners

geboten ist und überwiegende Belange des Gläubigers nicht entgegenstehen.

§ 9

Änderung der Unpfändbarkeitsvoraussetzungen

Ändern sich die Voraussetzungen für die Bemessung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens, so hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag des

Schuldners oder des Gläubigers den Pfändungsbeschluss entsprechend zu ändern. Antragsberechtigt ist auch ein Dritter, dem der Schuldner kraft Gesetzes Unterhalt zu gewähren hat. Der Drittschuldner kann nach dem Inhalt des früheren Pfändungsbeschlusses mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm der Änderungsbeschluss zugestellt wird.

§ 10

Mittelbares Arbeitseinkommen

1. Hat sich der Empfänger der vom Schuldner geleisteten Arbeiten oder Dienste verpflichtet, Leistungen an einen Dritten zu bewirken, die nach Lage der Verhältnisse ganz oder teilweise eine Vergütung für die Leistung des Schuldners darstellen, so kann der Anspruch des Drittberechtigten insoweit auf Grund des Schuldtitels gegen den Schuldner gepfändet werden, wie wenn der Anspruch dem Schuldner zustände. Die Pfändung des Vergütungsanspruchs des Schuldners umfasst ohne weiteres den Anspruch des Drittberechtigten. Der Pfändungsbeschluss ist dem Drittberechtigten ebenso wie dem Schuldner zuzustellen.
2. Leistet der Schuldner einem Dritten in einem ständigen Verhältnis Arbeiten oder Dienste, die nach Art und Umfang üblicherweise vergütet werden, unentgeltlich oder gegen eine unverhältnismäßig geringe Vergütung, so gilt im Verhältnis des Gläubigers zu dem Empfänger der Arbeits- und Dienstleistungen eine angemessene Vergütung als geschuldet. Bei der Prüfung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, sowie bei der Bemessung der Vergütung ist auf alle Umstände des Einzelfalles, insbesondere die Art der Arbeits- oder Dienstleistung, die verwandtschaftlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Dienstberechtigten und dem Dienstverpflichteten und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dienstberechtigten, Rücksicht zu nehmen.

§ 11

Sonderfälle

(1) Ist eine nicht wiederkehrend zahlbare Vergütung für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste gepfändet, so hat das Gericht dem Schuldner auf Antrag so viel zu belassen, als er während eines angemessenen Zeitraums für seinen notwendigen Unterhalt und den seines Ehegatten, seines früheren Ehegatten, seiner unterhaltsberechtigten Verwandten oder eines unmehelichen Kindes bedarf. Bei der Entscheidung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, insbesondere seine sonstigen Verdienstmöglichkeiten, frei zu würdigen. Dem Schuldner ist nicht mehr zu belassen, als ihm nach freier Schätzung des Gerichts verbleiben würde, wenn sein Arbeitseinkommen aus

Straßburg, den 18. Februar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

laufendem Arbeits- oder Dienstlohn bestände. Der Antrag des Schuldners ist insoweit abzulehnen, als überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten entsprechend für Vergütungen, die für die Gewährung von Wohngelegenheit oder eine sonstige Sachbenutzung geschuldet werden, wenn die Vergütung zu einem nicht unwesentlichen Teil als Entgelt für neben der Sachbenutzung gewährte Dienstleistungen anzusehen ist.

(3) Die Vorschriften des § 33 des Gesetzes über die Heimarbeit in der Fassung vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 2146) bleiben unberührt.

(4) Die Bestimmungen der Versicherungs-, Versorgungs- und sonstigen gesetzlichen Vorschriften über die Pfändung von Ansprüchen bestimmter Art bleiben unberührt.

§ 12

Überleitung bestehender Rechte

(1) Eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgebrachte Pfändung, die nach den Pfändungsgrenzen des bisher geltenden Rechts bemessen worden ist, beschränkt oder erweitert sich hinsichtlich der nach dem 28. Februar 1941 zu bewirkenden Leistungen auf die nach den neuen Vorschriften zulässige Höhe. Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners hat das Vollstreckungsgericht oder die sonstige Vollstreckungsbehörde, die die Pfändung bewirkt hat, den Pfändungsbeschluss entsprechend zu berichtigen. Der Drittschuldner kann nach dem Inhalt des früheren Pfändungsbeschlusses mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm der Berichtigungsbefehl zugestellt wird.

(2) Bei Beurteilung der Wirksamkeit rechtsgeschäftlicher Verfügungen, insbesondere Abtretungen des Arbeitseinkommens, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt sind, sind die Vorschriften dieser Verordnung nur zugunsten des Schuldners anzuwenden. Der Drittschuldner kann jedoch auch in diesem Fall an den durch die Verfügung des Schuldners Berechtigten nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften solange mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm eine entgegenstehende vollstreckbare gerichtliche Entscheidung zugestellt wird oder eine Verzichtserklärung des durch die Verfügung Berechtigten zugeht.

§ 13

Soweit eine Forderung hiernach der Pfändung nicht unterliegt, kann sie auch nicht abgetreten oder verpfändet werden.

§ 14

Die zur Ausführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften können im Verwaltungsweg erlassen werden.

§ 15

Die Verordnung tritt am 1. März 1941 in Kraft.

Verordnung
über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten
vom 4. Februar 1941

Zur Regelung der gewerbsmäßigen Vermittlung von Musikaufführungsrechten wird für das Elsaß folgendes verordnet:

§ 1

Die gewerbsmäßige Vermittlung von Rechten zur öffentlichen Aufführung von Werken der Tonkunst mit oder ohne Text (kleinen Rechten) ist nur mit Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung, Abteilung Volksaufklärung und Propaganda, zulässig. Als Vermittlung gilt auch der Abschluß von Verträgen über die Verwertung von Aufführungsrechten in eigenem Namen, sei es für eigene oder fremde Rechnung, soweit er nicht durch den Urheber selbst erfolgt.

§ 2

Verträge der bezeichneten Art, die von einem nicht gemäß § 1 zugelassenen Vermittler abgeschlossen worden sind, sind nichtig.

§ 3

Die öffentliche Aufführung eines dem Urheberrecht unterliegenden musikalischen Wertes ist unzu-

lässig, wenn der Musikveranstalter den Erwerb der Aufführungsbefugnis auf Erfordern nicht nachzuweisen vermag. Sowohl die Polizei wie der Berechtigte kann den Nachweis fordern. Er ist durch die Vorlegung eines schriftlichen Vertrages mit dem Berechtigten oder dessen schriftlicher Einwilligungserklärung zu führen. Kann der Musikveranstalter den Nachweis nicht erbringen, so ist er seitens der Polizei von Amts wegen oder auf Antrag des Berechtigten an der Aufführung zu verhindern.

§ 4

Für Streitigkeiten über die Höhe der Aufführungsvergütung zwischen einem nach § 1 zugelassenen Vermittler und Musikveranstalter oder einem vom Chef der Zivilverwaltung - Abteilung Volksaufklärung und Propaganda - anerkannten Verbands von Musikveranstaltern entscheidet der Chef der Zivilverwaltung - Abteilung Volksaufklärung und Propaganda - oder eine von ihm hierfür eingesetzte Stelle.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Straßburg, den 4. Februar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Robert Wagner

Durchführungsbestimmung vom 5. Februar 1941
zu der Verordnung über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten
vom 4. Februar 1941

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 4. Februar 1941 wird die gewerbsmäßige Vermittlung von Rechten zur öffentlichen Aufführung von Werken der Tonkunst für das Elsaß der Staatlich genehmigten Gesellschaft zur Verwertung musikalischer Urheberrechte (Stagma), Bezirksstelle Straßburg, Hagener Straße 4, übertragen.

Straßburg, den 5. Februar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Abteilung Volksaufklärung und Propaganda
Dressler

Anordnung
über das Bleichen von Spinnstoffen und Spinnstoffwaren in der Spinnstoffindustrie
vom 22. Februar 1941

Auf Grund des § 12 der Verordnung über die Erzeugung und den Absatz von Spinnstoffen und Spinnstoffwaren vom 14. August 1940 (Verordnungsblatt Seite 5) wird über das Bleichen von Spinnstoffen und Spinnstoffwaren in der Spinnstoffindustrie nachfolgende Anordnung erlassen:

§ 1

(1) Das Bleichen von Baumwolle, Zellwolle, Kunstseide und Erzeugnissen aus diesen Spinnstoffen, aus Flockenbast, Ramie, sowie aus Mischungen der vorgenannten Spinnstoffe ist nur nach den „Richtlinien der Textilstelle Elsaß für das Bleichen ohne Faserschädigung von Baumwolle, Zellwolle, Kunstseide und Erzeugnissen aus diesen Spinnstoffen, aus Flockenbast, Ramie, sowie aus Mischungen daraus“ zulässig.

(2) Über Anträge auf Zulassung anderer Bleichbehandlungen, die bei der Textilstelle Elsaß einzureichen sind, entscheidet die Textilstelle Elsaß.

§ 2

Alle Unternehmungen und Betriebe, die unter § 1 fallende Spinnstoffe und Spinnstoffwaren bleichen, sind verpflichtet, von jeder Bleichpartie je ein Handmuster der rohen und gebleichten Ware mindestens sechs Monate aufzubewahren.

Straßburg, den 22. Februar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

In Vertretung:

Reinholdt

§ 3

(1) Gespinste ganz oder teilweise aus Flachs oder Hanf und daraus hergestellte Erzeugnisse dürfen nur bis zu dem handelsüblichen Bleichgrad der Halbbleiche gebleicht werden.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse aus Leinengespinsten unter Nr. 35 engl. bestehen, dürfen sie nur im Gespinnst bis zum handelsüblichen Bleichgrad der Halbbleiche gebleicht werden.

§ 4

Die Textilstelle Elsaß ist ermächtigt, nachzuprüfen, ob die Bleichbehandlung den Vorschriften der §§ 1 und 3 entspricht.

§ 5

(1) Von den Bestimmungen der §§ 1 u. 3 werden ausgenommen:

- a) Waren, die unmittelbar oder mittelbar zur Ausfuhr gelangen,
- b) eingeführte Waren, die im Inland für ausländische Rechnung im Lohn be- oder verarbeitet und dann wieder ausgeführt werden.

(2) Die Textilstelle Elsaß kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.